

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2013

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 10. Dezember 2013

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
3.12.13	Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk und zur Änderung medienrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften	314
3.12.13	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften	329
19.11.13	Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung)	362
26.11.13	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung	363
3.12.13	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Feststellung von Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz (2. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung – 2. EFVO)	363
3.12.13	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung	364
19.11.13	Bekanntmachung der Landesregierung über die Änderung der Satzung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –	365
3.11.13	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung	366
11.11.13	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (AAVO-Schornsteinfeger)	367
20.11.13	Neunte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Grundbuchführung auf ein Amtsgericht	371
5.11.13	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Regionale Waldschutzgebiet und den Erholungswald »Schwetzinger Hardt«	376
15.10.13	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Schonwald »Rollspitz«	385

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über
den Südwestrundfunk und zur Änderung
medienrechtlicher und datenschutz-
rechtlicher Vorschriften**

Vom 3. Dezember 2013

Der Landtag hat am 27. November 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag
über den Südwestrundfunk

Dem am 3. Juli 2013 unterzeichneten Staatsvertrag über den Südwestrundfunk zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

§ 17 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999 (GBL. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBL. S. 357), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

§ 38 des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 18. September 2000 (GBL. S. 649), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (GBL. S. 108, 110), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort »Intendanten« durch das Wort »Rundfunkrat« ersetzt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunk- und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.«

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Er ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.«

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Er unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats untersteht er nur insoweit, als seine völlige Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.«

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht. Auf Ersuchen des Verwaltungsrats erstattet er dem Verwaltungsrat darüber hinaus besondere Berichte.«

Artikel 4

Weitere Änderung des Landesmediengesetzes

In § 12 Absatz 2 Satz 2 und § 21 Absatz 6 Satz 1 des Landesmediengesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBL. S. 631), wird das Wort »acht« jeweils durch das Wort »zehn« ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem der am 3. Juli 2013 unterzeichnete Staatsvertrag über den Südwestrundfunk nach seinem § 44 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 44 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Staatsvertrag
über den Südwestrundfunk**

Das Land Baden-Württemberg
und das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 Aufgabe und Rechtsform
- § 2 Untergliederung
- § 3 Auftrag, Angebote
- § 4 Landesidentität
- § 5 Zusammenarbeit
- § 6 Programmgrundsätze
- § 7 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 8 Werbung und Sponsoring
- § 9 Sendezeiten für Dritte
- § 10 Gegendarstellung
- § 11 Beschwerderecht
- § 12 Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht
- § 13 Organe
- § 14 Zusammensetzung des Rundfunkrats
- § 15 Aufgaben des Rundfunkrats
- § 16 Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrats
- § 17 Sitzungen des Rundfunkrats
- § 18 Beschlüsse des Rundfunkrats
- § 19 Ausschüsse des Rundfunkrats
- § 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 21 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 22 Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrats
- § 23 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 24 Landesrundfunkräte
- § 25 Intendanz
- § 26 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten
- § 27 Zustimmungsbefürftige Angelegenheiten
- § 28 Direktorinnen und Direktoren der Landessender
- § 29 Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender
- § 30 Geschäftsleitung
- § 31 Wirtschaftsführung
- § 32 Jahresabschluss und Geschäftsbericht
- § 33 Finanzordnung
- § 34 Haushaltsplan
- § 35 Finanzkontrolle
- § 36 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen
- § 37 Rechtsaufsicht
- § 38 Personalvertretung, Redaktionsstatut
- § 39 Datenschutz, Chancengleichheit
- § 40 Beitritt
- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Überprüfungsklausel, Optimierungspflicht

- § 43 Kündigung
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gründeten im Jahr 1997 die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt »Südwestrundfunk« (SWR). Ihre Erwartungen an die Fusion von Süddeutschem Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) haben sich erfüllt – die Fusion ist gelungen.

Digitalisierung und Konvergenz der Medien stellen den SWR fünfzehn Jahre später vor neue Herausforderungen. Viele Vorschriften der Anfangsphase können heute flexibleren Regelungen weichen. Auch die in den letzten Jahren gewachsenen, berechtigten Ansprüche an Beteiligung, Mitwirkung, Transparenz und Staatsferne erfordern neue Regeln. Die Realisierung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in den Gremien, der Geschäftsleitung und bei den Beschäftigten bedarf einer neuen Anstrengung. Der gesellschaftliche Wandel muss sich auch in den Gremien abbilden.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind daher übereingekommen, den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk zu novellieren.

Ziel des Staatsvertrags ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR in einer digitalisierten Medienwelt. Der SWR soll den Anforderungen der Medienkonvergenz erfolgreich begegnen können. Seine Angebote müssen sich an sämtliche Bevölkerungsgruppen richten und alle Altersgruppen – junge Menschen noch stärker als bisher – erreichen. Dazu braucht der Sender mehr Flexibilität, seine Strukturen selbst gestalten zu können. Ihm soll ermöglicht werden, multimediale Organisationsformen zu entwickeln. Der SWR soll weiterhin eine profilierte Rolle innerhalb der ARD einnehmen. Dabei erwarten die Länder, dass sich der SWR bei seinen Standort-, Struktur- und Produktionsentscheidungen auch an dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientiert. Denn nicht zuletzt zählt zu den Herausforderungen auch die notwendige finanzielle Konsolidierung des Senders, um seine Zukunft auf der Basis des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgreich gestalten zu können.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die regionale Identität stärken. Das Herzstück des SWR ist seine regionale Verwurzelung – in den beiden Ländern, ihren Regionen und Städten. Sie sollen in den Programmen des SWR eine herausragende Rolle einnehmen. Die regionale Verankerung findet ihren Ausdruck auch in den Senderstandorten in den beiden Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die auch Standorte der Landessender sind, und dem dritten Standort Baden-Baden sowie den zahlreichen Studios vor Ort.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Staatsferne des Rundfunks garantieren. Eine

angemessen staatsferne Zusammensetzung der Aufsichtsgremien, auch durch erweiterte Inkompatibilitätsregeln, soll der redaktionellen Unabhängigkeit Rechnung tragen.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Mitwirkungsrechte der Gremien und der Beschäftigten ausbauen. Die binnenplurale Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat sich in besonderer Weise bewährt. Sie gilt es weiter zu stärken. Deshalb sorgen die Länder für eine klarere Aufgabenverteilung und bauen die Verantwortung der Aufsichtsgremien aus. Das entspricht einem zeitgemäßen Verständnis von wirksamer Rundfunkaufsicht. Mit einem Redaktionsstatut und erweiterten Rechten der Personalvertretung wird die Mitwirkung der Beschäftigten gestärkt.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Gleichstellung von Frauen und Männern realisieren und den gesellschaftlichen Wandel in den Gremien abbilden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine besondere gesellschaftliche Verpflichtung, der die Länder insbesondere durch verbindliche Vorgaben in den Aufsichtsgremien Rechnung tragen. Eine veränderte Zusammensetzung des Rundfunkrats soll sicherstellen, dass sich die Pluralität der heutigen Gesellschaft auch in den Gremien widerspiegelt.

Der folgende Staatsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, die den Rechtsrahmen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SWR bilden.

§ 1

Aufgabe und Rechtsform

(1) Der »Südwestrundfunk« (SWR) ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Länder). Der SWR hat seinen Sitz in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart. Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz und der Dienort der Intendanz ist Stuttgart.

(2) Der SWR hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Staatsvertrags; er gibt sich eine Hauptsatzung. Für den Beschluss über diese Satzung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunk- und Verwaltungsrat, wobei darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden. Die Hauptsatzung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des SWR ist unzulässig.

§ 2

Untergliederung

(1) Der SWR erfüllt seinen Auftrag in den Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die auch Sitz der Landesender sind, sowie am dritten Standort Baden-Baden. Die Aufgaben sind angemessen auf die Standorte zu verteilen.

(2) Der SWR unterhält die Landessender zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen. Jedem Landessender sind die in seinem Sendebereich betriebenen Studios und Korrespondentenbüros zugeordnet.

(3) Im Rahmen der Entwicklung des SWR sind beide Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des SWR angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Auftrag, Angebote

(1) Auftrag des SWR ist, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Internet als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen. Die Gliederung des Sendebereichs in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der SWR veranstaltet folgende Angebote:

1. jeweils zwei Landeshörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon jeweils ein Programm mit einem informationsbetonten Angebot und jeweils ein Programm, das der Darstellung der Regionen dient und nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten sowie nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten ist;
2. zwei gemeinsame Hörfunkprogramme für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz; davon ein Programm mit kulturellem Schwerpunkt und ein Musik-Programm vorwiegend für jüngere Menschen; beide Programme sollen auch landes- und regionalbezogene Inhalte haben;

3. ein digitales Hörfunkangebot vorwiegend für Jugendliche und junge Erwachsene, zu dessen Unterstützung die drahtlose terrestrische Verbreitung in analoger Technik unter Verwendung von Frequenzen des SWR in Teilbereichen seines Sendegebiets und die leitungsgebundene Verbreitung in analoger Technik zulässig ist;
4. ein gemeinsames Fernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, wobei ein Anteil von mindestens 30 vom Hundert als gesonderter, in der Regel zeitgleich zu sendender Landesteil veranstaltet werden soll;
5. das ARD-Gemeinschaftsangebot sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Angebote und
6. Telemedien nach Maßgabe der §§ 11d bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags.

Der SWR kann ergänzend folgende Angebote veranstalten:

1. ein digitales Hörfunkangebot mit dem Schwerpunkt Information, zu dessen Unterstützung die drahtlose terrestrische Verbreitung in analoger Technik unter Verwendung von Frequenzen des SWR in Teilbereichen seines Sendegebiets und die leitungsgebundene Verbreitung in analoger Technik zulässig ist, und
2. bis zu drei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrags durchgeführten Verfahrens.

Der Auftrag des SWR umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext.

(3) Der SWR liefert entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten über die tägliche Dauer, die Art und den Umfang der Beteiligung an ihren Gemeinschaftsangeboten Beiträge. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren, durch besonderen Staatsvertrag bestimmten Angeboten.

(4) Weitere Angebote des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

§ 4

Landesidentität

(1) Die Landeshörfunkprogramme sind eigenständige Programme der Landessender, die ausschließlich für das jeweilige Land bestimmt sind und landesspezifisch ausgestaltet sein sollen. Sie werden von den Landessendern

gestaltet. Bei der Gestaltung des Gemeinschaftsanteils an den Landeshörfunkprogrammen ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Landessender werden für die Gestaltung der gemeinsamen Programme in angemessenem Umfang herangezogen. Dabei ist auf die Landesidentitäten besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Angebote mit Landesbezug sollen grundsätzlich von den beiden Landessendern gestaltet werden.

(4) Die Intendantin oder der Intendant hat sicherzustellen, dass die Landessender personell und wirtschaftlich in der Lage sind, ihre programmlichen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 5

Zusammenarbeit

Der SWR kann in Erfüllung seines Auftrags mit Dritten zusammenarbeiten und sich an anderen Unternehmen oder Programmen beteiligen. Das Nähere regeln die Vorschriften des § 36. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden.

§ 6

Programmgrundsätze

(1) Der SWR ist in seinen Angeboten an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland.

(2) Der SWR hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verringern. Die Angebote dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander in der Gesellschaft hinwirken.

(3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie sind gewissenhaft zu recherchieren und müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von

Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtangebot darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.

§ 7

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Werbung und Sponsoring

(1) Für den SWR gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags über Werbung und Sponsoring in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Lokal- und regionalbezogene Werbung einschließlich Sponsoring ist dem SWR nicht gestattet.

(3) In Hörfunkprogrammen des SWR ist Werbung bis zu der im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehenen Höchstgrenze zulässig.

(4) Werbung und Sponsoring finden in den Angeboten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Variante 1, Nr. 3 und 6 sowie Satz 2 und 3 nicht statt.

§ 9

Sendezeiten für Dritte

(1) Der SWR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen sind während ihrer Beteiligung an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einzuräumen, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zugelassen ist.

(3) Den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, den Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Regierungen der Länder sowie den politischen Parteien, soweit sie in einem der Parlamente der Länder Fraktionsstärke besitzen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten.

(4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist verantwortlich, wem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

§ 10

Gegendarstellung

(1) Der SWR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom SWR verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder deren gesetzlicher Vertretung unterzeichnet sein. Die betroffene Person oder deren Vertretung kann die Verbreitung der Gegendarstellung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, dem SWR zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwidern auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der betroffenen Person kann das Gericht anordnen, dass der SWR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozess-

ordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der deutschen Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieses Staatsvertrags. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

(8) Für die Gegendarstellung bei Telemedien gilt § 56 des Rundfunkstaatsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Beschwerderecht

(1) Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den SWR zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe zu bescheiden.

(2) Hilft die Intendantin oder der Intendant einer Programm Beschwerde nicht ab, so kann die beschwerdeführende Person den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Beschwerde verlangen. In dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(3) Das Beschwerderecht und das Beschwerdeverfahren sind in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR darzustellen.

(4) Im Zuständigkeitsbereich der Landessender nach § 4 treten an die Stelle der Intendantin oder des Intendanten die Direktorin oder der Direktor des jeweiligen Landessenders und an die Stelle des Rundfunkrats der jeweilige Landesrundfunkrat.

(5) Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Sie kann vorsehen, dass Beratung und Entscheidung von Beschwerden einem Ausschuss des Rundfunkrats übertragen werden. Für den Fall einer Anrufung nach Absatz 2 Satz 1 stellt sie sicher, dass die beschwerdeführende Person vom Ergebnis der Beratungen benachrichtigt wird und ihr die tragenden Erwägungen mitgeteilt werden.

§ 12

Aufzeichnungspflicht, Auskunftspflicht

(1) Von allen Rundfunksendungen, die der SWR verbreitet, sind vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt wer-

den. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom SWR Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom SWR Mehrfertigungen herstellen lassen.

(3) Soweit der SWR Fernseh- und Radiotext sowie Telemedien veranstaltet, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

(4) Der SWR hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift der Intendantin oder des Intendanten und der sonstigen für die Angebote Verantwortlichen mitzuteilen.

(5) Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 37 kann jedes der Länder Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme nach Absatz 1 verlangen.

§ 13

Organe

(1) Die Organe des SWR sind:

1. der Rundfunkrat und die Landesrundfunkräte, soweit sie nach diesem Staatsvertrag Träger von eigenen Rechten und Pflichten sind,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Intendantin oder der Intendant.

(2) Die Landesrundfunkräte sind den Landessendern zugeordnet.

(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte können Rundfunkrat und Verwaltungsrat mit Ausnahme der von den Landtagen und den Landesregierungen entsandten Mitglieder nicht angehören.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Gremium offenzulegen. Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenkollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch das jeweilige Gremium festgestellt, endet die Mitgliedschaft.

(6) Der Rundfunkrat hält auf Wunsch von mindestens zehn seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 14

Zusammensetzung des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 74 Mitgliedern aus den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

(2) 51 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Baden-Württemberg.

Davon entsenden

1. acht Mitglieder der Landtag von Baden-Württemberg,
2. zwei Mitglieder die Evangelischen Landeskirchen,
3. zwei Mitglieder die Römisch-Katholische Kirche,
4. ein Mitglied die Israelitischen Religionsgemeinschaften,
5. ein Mitglied die muslimischen Verbände in Baden-Württemberg,
6. drei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg –, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg – und der Beamtenbund Baden-Württemberg sowie ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und die Fachgruppe Medien (dju/SWJV) in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg –,
7. ein Mitglied der Gemeindetag Baden-Württemberg,
8. ein Mitglied der Landkreistag Baden-Württemberg,
9. ein Mitglied der Städtetag Baden-Württemberg,
10. zwei Mitglieder der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg,
11. ein Mitglied die Freie Wählervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
12. vier Mitglieder der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Würt-

tembergische Handwerkstag, der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie, die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg und der Bund der Selbständigen – Landesverband Baden-Württemberg,

13. ein Mitglied die Bauernverbände und die Landfrauenverbände,
14. zwei Mitglieder die Sportverbände,
15. zwei Mitglieder der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,
16. ein Mitglied der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V. und der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.,
17. zwei Mitglieder die Hochschulen und Universitäten,
18. vier Mitglieder die Bildungsverbände,
19. zwei Mitglieder der Deutsche Bühnenverein – Landesverband Baden-Württemberg –, der Verband deutscher Schriftsteller in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg – und der Deutsche Komponistenverband – Sektion Baden-Württemberg – sowie ein Mitglied der Landesmusikrat Baden-Württemberg,
20. zwei Mitglieder der Landesnaturschutzverband, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und der Naturschutzbund Baden-Württemberg,
21. ein Mitglied der Landesfamilienrat Baden-Württemberg,
22. ein Mitglied der Landesfrauenrat Baden-Württemberg,
23. ein Mitglied die Evangelischen Frauen in Baden und in Württemberg und der Katholische Deutsche Frauenbund Baden-Württemberg,
24. ein Mitglied die Baden-Württembergischen Behindertenorganisationen,
25. ein Mitglied die Liga der Freien Wohlfahrtspflege und
26. ein Mitglied die Vertriebenenorganisationen und die Europa-Union Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrats Baden-Württemberg.

(3) 23 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Rheinland-Pfalz.

Davon entsenden

1. vier Mitglieder der Landtag von Rheinland-Pfalz,
2. ein Mitglied die Katholischen Bistümer im Lande Rheinland-Pfalz,
3. ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz,

4. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, ein Mitglied die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz sowie ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-Pfalz – und die Fachgruppe Medien in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –,
5. ein Mitglied die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmervverbände, ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz sowie ein Mitglied die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
6. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,
7. ein Mitglied der Landessportbund Rheinland-Pfalz,
8. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
9. zwei Mitglieder der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
10. ein Mitglied die nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz anerkannten Organisationen,
11. ein Mitglied die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz anerkannten Verbände,
12. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur und zwar der Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, der Berufsverband bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz – und der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz und
13. ein Mitglied der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz.

Diese Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Landesrundfunkrats Rheinland-Pfalz.

(4) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 und 3 entsenden die Mitglieder. Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat höchstens drei Amtsperioden angehören. Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 und 3 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 6 entsprechend.

(5) Der Vorsitz des Rundfunkrats bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Mitglied zu benennen ist. Er stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Ein nach den

Absätzen 2 oder 3 entsandtes Mitglied des Rundfunkrats kann bei Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation oder Institution oder aus sonstigem wichtigen Grund von der entsendenden Stelle nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 4 abberufen werden.

(6) Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproportion zu wahren. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 6, 10, 12, 14, 15, 17, 18 und 20 sowie des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1, 4, 5 und 9 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweiligen Nummer zu entsendenden Mitglieder zu fünfzig vom Hundert Frauen und Männer entsandt werden. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 19 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden. In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 4 gilt nicht für die Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 22 und 23 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 8.

(7) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht oder nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu bestimmen.

§ 15

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass der SWR seine Aufgaben nach diesem Staatsvertrag erfüllt, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Landesrundfunkräte zuständig sind, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der für die Angebote geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien und berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten. Er kann feststellen, dass einzelne Angebote oder deren Bestandteile gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrats sind schriftlich zu begründen.

(3) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
2. Genehmigung des Haushaltsplans; dabei kann der Rundfunkrat über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen,

3. Beschlussfassung über Satzungen gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
4. Beschlussfassung über Richtlinien der Programmgestaltung,
5. Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme derjenigen der Landessender, der Verwaltungsdirektion und der Juristischen Direktion,
6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung bei der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als fünf Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmteilen,
9. Entscheidung über Beschränkungen und Abweichungen im Verfahren nach §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und
10. Durchführung des Verfahrens nach § 11 f Abs. 4 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrags.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat und seinen Ausschüssen von der Intendantin oder dem Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des SWR zu gewähren.

§ 16

Amtszeit und Vorsitz des Rundfunkrats

- (1) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet, wenn ein Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt oder eine Feststellung nach § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird.
- (2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitz sowie eine erste und zweite Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. Der Vorsitz und die erste Stellvertretung müssen Mitglieder des Rundfunkrats aus verschiedenen Ländern sein.
- (3) Die Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 17

Sitzungen des Rundfunkrats

- (1) Unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften finden die Sitzungen des Rundfunkrats nach Maßgabe der Hauptsatzung statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder der Intendantin oder des Intendanten muss

der Rundfunkrat zu einer Sitzung zusammentreten. Der Rundfunkrat wird von seinem Vorsitz oder, wenn Vorsitz und Stellvertretung nicht bestimmt sind, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung können an den Sitzungen des Rundfunkrats beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu verpflichtet.

(3) Zwei Mitglieder des Personalrats, und zwar eines aus jedem Land, können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

(4) Die Sitzungen des Rundfunkrats finden öffentlich statt. Der jeweilige Vorsitz legt im Einvernehmen mit der Stellvertretung oder auf entsprechenden, in nicht-öffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluss des Rundfunkrats fest, welche Tagesordnungspunkte im Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Beratungsgrundlagen öffentlicher Sitzungen sowie die dort gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

§ 18

Beschlüsse des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte, im Fall der Wahl der Intendantin oder des Intendanten und der Beschlussfassung über die Hauptsatzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Rundfunkrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.
- (3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (4) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 19

Ausschüsse des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat bildet mindestens einen Programm-ausschuss. Er kann nach Maßgabe der Hauptsatzung weitere Ausschüsse bilden. Der zuständige Programm-ausschuss bereitet die Beschlüsse des Rundfunkrats in Programmangelegenheiten vor. Er kann der Intendantin oder dem Intendanten in Programmangelegenheiten

Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.

(2) Der zuständige Programmausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrats nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 fassen. Der Vorsitz des Rundfunkrats ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse des Ausschusses zu entscheiden.

§ 20

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Davon wählt der Rundfunkrat neun Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Landtagen entsandt worden sein dürfen; sieben davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein. Drei Mitglieder entsendet der Landtag von Baden-Württemberg, ein Mitglied der Landtag von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet die Landesregierung von Baden-Württemberg, ein Mitglied die Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Zwei Mitglieder entsendet der Personalrat, und zwar eines aus jedem Land. Für jedes Mitglied kann eine Vertretung bestellt werden. Die Vertretung eines vom Rundfunkrat entsandten Mitglieds wählt der Rundfunkrat; sie muss diesem nicht angehören.

(2) Bei der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. Von den nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Mitgliedern müssen hierzu auf Frauen und Männer je mindestens vierzig vom Hundert entfallen. Die Landesregierung Baden-Württemberg und der Personalrat müssen jeweils eine Frau und einen Mann entsenden. In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt war.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(4) § 16 Abs. 3 gilt für Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zur Berufung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Juristischen Direktorin oder des Juristischen Direktors,
2. Festlegung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
3. Beschlussfassung über Satzungen gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
4. Feststellung des Entwicklungsplans,
5. Erlass der Finanzordnung,
6. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten nach § 27,
7. Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen,
8. Vertretung des SWR beim Abschluss von Rechtsgeschäften und anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten,
9. Auswahl des Abschlussprüfungsunternehmens,
10. Entlastung der Intendantin oder des Intendanten und
11. Beschlussfassung nach Maßgabe der Hauptsatzung über die Organisationsverfügung sowie deren Änderung.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat von der Intendantin oder dem Intendanten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des SWR zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch besondere Sachverständige beauftragen.

§ 22

Amtszeit und Vorsitz des Verwaltungsrats

(1) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats weiter. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 3 eintritt, eine Feststellung entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 4 getroffen wird oder durch Abberufung. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats kann auf Antrag des Verwaltungsrats vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des SWR erheblich schädigen würde. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat haben dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag im Verwaltungsrat ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die von den Regierungen der Länder und den Landtagen entsandten Mitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nach den für die Berufung des Mitglieds geltenden Bestimmungen ein neues Mitglied zu bestimmen.

§ 23

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate zusammen. Er wird von seinem Vorsitz oder, wenn Vorsitz und Stellvertretung nicht bestimmt sind, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Der Intendantin oder dem Intendanten soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend sind. Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen und Direktoren der Landessender sind auf ihren Wunsch zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zehn, in den Fällen der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und der Beschlussfassung nach § 21 Abs. 2 Nr. 11 mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.

(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzes.

(5) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 24

Landesrundfunkräte

(1) Die Landesrundfunkräte werden bei den Landessendern auf die Dauer von fünf Jahren aus den dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitgliedern des Rundfunk- und Verwaltungsrats des SWR gebildet.

(2) Soweit die Landesprogramme von der Direktorin oder dem Direktor des Landessenders verantwortet werden, tritt der jeweilige Landesrundfunkrat an die Stelle des Rundfunkrats. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften gelten entsprechend.

(3) Die Landesrundfunkräte haben die Beratungen über den ihnen durch die Intendantin oder den Intendanten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 zugeleiteten Haushaltsplanentwurf binnen vier Wochen abzuschließen.

§ 25

Intendanz

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den SWR, trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung und hat dafür zu sorgen, dass das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Verantwortung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender bleibt unberührt.

(2) Die Intendantin oder der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) Die Intendantin oder der Intendant stellt nach § 30 Abs. 2 Satz 2 die Organisationsverfügung nach Maßgabe der Hauptsatzung auf. Sie oder er stellt nach § 34 Abs. 1 den Haushaltsplan auf und trägt für die Einhaltung des Verfahrens nach § 34 Abs. 2 Sorge. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

(4) Im Falle der Verhinderung wird die Intendantin oder der Intendant von der Direktorin oder dem Direktor eines Landessenders im jährlichen Wechsel vertreten.

§ 26

Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten

(1) Die Intendantin oder der Intendant wird für die Dauer von fünf Jahren vom Rundfunkrat gewählt. Bei der Auswahl der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten ist der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Hauptsatzung zu beteiligen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Kommt im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang nach den Bestimmungen des Absatzes 1 durchzuführen. Kommt auch hier die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist nach Ablauf von mindestens sechs Wochen ein dritter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt, wenn darin mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist.

(3) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der Amtsperiode durch Beschluss des Rundfunkrats ab-

berufen werden. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

Die Intendantin oder der Intendant bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,
2. Mitarbeiterstatute oder vergleichbare Regelungen mit Ausnahme des Redaktionsstatuts,
3. Abschluss von Dienstvereinbarungen und Tarifverträgen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien und
8. Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Wert von mehr als 250 000,- Euro, außer bei Verträgen über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.

§ 28

Direktorinnen und Direktoren der Landessender

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten werden die Landessender Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von jeweils einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Diese tragen die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung, soweit Angebote im Rahmen des § 4 von den Landessendern gestaltet werden.

(2) Die Direktorinnen und Direktoren der Landessender machen zum Entwurf des Haushaltsplans durch die Intendantin oder den Intendanten Vorschläge für den Etat des jeweiligen Landessenders.

(3) Die Möglichkeit zur Bildung übergreifender Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen bleibt unberührt.

(4) Dienort der Direktorin oder des Direktors des Landessenders Baden-Württemberg ist Stuttgart. Dienort der Direktorin oder des Direktors des Landessenders Rheinland-Pfalz ist Mainz.

§ 29

Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren der Landessender

(1) Die Direktorinnen und Direktoren der Landessender werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten durch den jeweiligen Landesrundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Macht die Intendantin oder der Intendant nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlvorschlag, entfällt das Vorschlagsrecht.

(3) Kommt die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit für die von der Intendantin oder dem Intendanten vorgeschlagene Person nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen ein weiterer Wahlgang nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Für diesen Wahlgang sind auch Wahlvorschläge aus der Mitte des Landesrundfunkrats zulässig.

(4) Eine Direktorin oder ein Direktor des Landessenders kann vor Ablauf der Amtsperiode durch Beschluss des Landesrundfunkrats abberufen werden. Die Intendantin oder der Intendant kann die Abstimmung verlangen. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Die Direktorin oder der Direktor des Landessenders ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 30

Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus der Intendantin oder dem Intendanten und den Direktorinnen und Direktoren. Bei ihrer Zusammensetzung wird eine gleichberechtigte Vertretung der Geschlechter zu mindestens je 40 vom Hundert angestrebt.

(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten bestimmt die Hauptsatzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten werden in einer Organisationsverfügung bestimmt; es können übergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts gebildet werden.

(3) Die Intendantin oder der Intendant leitet den Entwurf der Organisationsverfügung dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu. Die Organisationsverfügung sowie deren Änderung wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglie-

der beschlossen, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden. Das Nähere zum Verfahren regelt die Hauptsatzung.

(4) Die Zustimmung zur Berufung der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme derjenigen der Landessender erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von sechs Wochen eine weitere Abstimmung durchzuführen. Für diese Abstimmung sind auch Vorschläge aus der Mitte des jeweils zuständigen Gremiums zulässig. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 31

Wirtschaftsführung

(1) Der SWR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des SWR dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig sind, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Wirtschaftsführung des SWR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Haushaltsplan.

(2) Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des SWR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau ihrer Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

(3) Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist die Intendantin oder der Intendant bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. den Betrieb des SWR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. die von den Organen des SWR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
4. rechtlich begründete Verpflichtungen des SWR zu erfüllen.

(4) Der SWR soll die Ansprüche der Beschäftigten aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.

§ 32

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Die Intendantin oder der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SWR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind. In dem Geschäftsbericht ist auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Prüfungsbericht und Geschäftsbericht werden den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der SWR eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts sowie eine Übersicht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

§ 33

Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen.

(2) Die Finanzordnung hat von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des SWR voraussichtlich notwendig ist.
2. Der Haushaltsplan ermächtigt die Intendantin oder den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
3. Der Haushaltsplan bestimmt, bis zu welcher Höhe die Intendantin oder der Intendant Kredite nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags aufnehmen darf.

§ 34

Haushaltsplan

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Haushaltsansätze der Landessender sind hierbei gesondert auszuweisen. Den Direktorinnen und Direktoren der Landessender ist vor der Aufstellung des Entwurfs Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Landessender betreffende Vorschläge für den Haushaltsplan zu machen.

(2) Die Intendantin oder der Intendant leitet den Entwurf den Landesrundfunkräten zur Beratung und dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu. Nach den Beratungen der Landesrundfunkräte wird der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschlossen, soweit darin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten ist. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, darf eine weitere Abstimmung frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden.

(3) Der Verwaltungsrat leitet den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Rundfunkrat zur Genehmigung zu. Die Genehmigung des Haushaltsplans durch den Rundfunkrat bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Der Rundfunkrat kann über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.

(4) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltsplan der Haushaltsführung zunächst weiter zugrunde zu legen.

§ 35

Finanzkontrolle

(1) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SWR gemeinsam.

(2) Die Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der SWR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der SWR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(3) Die Rechnungshöfe teilen das Ergebnis der Prüfungen dem Verwaltungsrat, dem Rundfunkrat, der Intendantin oder dem Intendanten, den Landesregierungen und den Landtagen mit.

(4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Regierung eines Landes kann sich der Rechnungshof dieses Landes gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des SWR von Bedeutung sind.

(5) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes, in dem der Dienort der Intendanz liegt, über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die übrigen Vorschriften gelten entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach auf eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt anwendbar sind.

§ 36

Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an Unternehmen

Für kommerzielle Tätigkeiten des SWR und seine Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 16 a bis 16 e des Rundfunkstaatsvertrags.

§ 37

Rechtsaufsicht

(1) Die Regierungen der Länder führen die Rechtsaufsicht über den SWR. Sie nehmen diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel wahr. Die jeweils aufsichtführende Regierung beteiligt die andere Regierung vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen.

(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des SWR die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtführende Landesregierung ist insbesondere berechtigt, dem SWR im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.

§ 38

Personalvertretung, Redaktionsstatut

(1) Für den SWR findet das Personalvertretungsgesetz des Landes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, in dem der Dienort der Intendanz liegt.

(2) Die Intendantin oder der Intendant stellt ein Redaktionsstatut auf, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf. Das Redaktionsstatut regelt länderübergreifend die Mitwirkungsrechte der Programmbeschäftigten in Programmangelegenheiten. Es enthält insbesondere Regelungen über die besondere Organisation der Programmbeschäftigten und über ein Verfahren zur Beilegung von Konflikten in Programmfragen zwischen Programmbeschäftigten und ihren Vorgesetzten. Programmbeschäftigten

tigte sind die angestellten Redakteurinnen und Redakteure sowie arbeitnehmerähnliche ständige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programmbereich. Änderungen sind mit Zustimmung des Rundfunkrats und nur im Einvernehmen mit der konstituierten Vertretung der Programmbeschäftigten möglich.

§ 39

Datenschutz, Chancengleichheit

(1) Für den Datenschutz beim SWR gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienstort der Intendanz liegt. Der Rundfunkrat bestellt mit Zustimmung des Verwaltungsrats länderübergreifend eine Person zur oder zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die die Einhaltung aller Bestimmungen über den Datenschutz beim SWR überwacht und in Ausübung ihres Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

(2) Für Fragen der Chancengleichheit beim SWR gelten die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienstort der Intendanz liegt.

§ 40

Beitritt

Der Beitritt anderer Länder bedarf eines Staatsvertrags der beteiligten Länder.

§ 41

Übergangsregelungen

(1) Die nach dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 begründeten Rechtsakte und Rechtsverhältnisse bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrags unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Satzung des Südwestrundfunks vom 20. April 1998 ist bis zum Inkrafttreten einer Hauptsatzung nach diesem Staatsvertrag entsprechend anzuwenden. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten bleiben bis zum Inkrafttreten einer Organisationsverfügung nach diesem Staatsvertrag unverändert.

(3) Die laufenden Amtsperioden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats enden achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags.

(4) Die laufende Amtsperiode des Rundfunkrats gilt als erste im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 2.

(5) § 14 Abs. 6 Satz 2 gilt in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und 5 ab der zweiten Amtsperiode, für die der Rundfunkrat nach diesem Staatsvertrag zusammengesetzt ist.

(6) Die Stellvertretung der Intendantin oder des Intendanten wird bis zum 31. Dezember 2014 von der Direktorin oder dem Direktor des Landessenders Baden-Württemberg ausgeübt.

(7) Die Rechtsaufsicht über den SWR wird bis zum 31. Dezember 2015 von der Regierung des Landes Baden-Württemberg ausgeübt.

§ 42

Überprüfungsklausel, Optimierungspflicht

(1) Die Länder überprüfen die Angemessenheit der Regelungen dieses Staatsvertrags in regelmäßigen Abständen und passen sie bei Bedarf an. Dabei berücksichtigen sie insbesondere auch die programmlichen und technischen Entwicklungen im Medienbereich sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit.

(2) Der SWR ist verpflichtet, die Nutzung der Übertragungswege und die technische Versorgung der Bevölkerung mit seinen Programmen fortlaufend zu optimieren.

§ 43

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2016.

(2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Diese richtet sich nach einer von den Ländern binnen eines Jahres nach Zugang der Kündigung abzuschließenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Kommt in dieser Frist eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vor Wirksamwerden der Kündigung über die Vermögensauseinandersetzung endgültig. Einigen sich die Länder binnen eines Monats nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so ernennen die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder auf Antrag eines der Länder unverzüglich gemeinsam die Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2013 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Baden-Baden, den 3. 7. 2013

Winfried Kretschmann

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Baden-Baden, den 3. 7. 2013

Malu Dreyer

**Gesetz zur Änderung des
Landespersonalvertretungsgesetzes,
des Landesrichter- und -staatsanwalts-
gesetzes und anderer Vorschriften**

Vom 3. Dezember 2013

Der Landtag hat am 27. November 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S.205), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 239), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)¹«.
2. In § 1 werden die Wörter » , der Landkreise und« durch die Wörter »und Gemeindeverbände sowie« ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort »Tarifverträge« die Angabe »partnerschaftlich,« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter »des Leiters« und die Wörter »oder seines Vertreters« gestrichen.
4. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 3

Ausschluss abweichender Regelungen

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 4

Beschäftigte, Gruppen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. weisungsgebunden in die Arbeitsorganisation der Dienststelle eingegliedert und innerhalb dieser tä-

tig sind oder arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 12 a des Tarifvertragsgesetzes sind,

2. sich in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn oder in sonstiger beruflicher Ausbildung befinden, unabhängig davon, ob sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit einer juristischen Person nach § 1 stehen. Beschäftigte sind auch Personen, die unter Fortsetzung eines bestehenden unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Dienststelle nach beamtenrechtlichen oder tariflichen Vorschriften zu einer anderen Stelle abgeordnet oder dieser zugewiesen sind oder dort ihre geschuldeten Arbeitsleistung erbringen.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

1. Personen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis,
2. Richter sowie Staatsanwälte, es sei denn
 - a) die Richter auf Lebenszeit oder Staatsanwälte auf Lebenszeit sind an eine andere Dienststelle als ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft abgeordnet,
 - b) die Richter auf Probe oder die Richter kraft Auftrags sind einer anderen Dienststelle als einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Verwendung zugewiesen,
3. Personen, die ehrenamtlich tätig sind, es sei denn, sie stehen in einem Ehrenbeamtenverhältnis,
4. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,
5. Personen, die in der Dienststelle auf der Grundlage von Werk-, Werklieferungs- oder Geschäftsbesorgungsverträgen tätig sind; Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Unter den Beschäftigten bilden die Beamten im Sinne der Beamtengesetze eine Gruppe. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die sich, ohne in ein Beamtenverhältnis berufen zu sein, in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden oder als Richter oder Staatsanwälte nach Absatz 2 Nummer 2 verwendet werden.

(4) Die übrigen Beschäftigten bilden die Gruppe der Arbeitnehmer. Die dieser Gruppe angehörenden Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.«

5. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Stellen und Betriebe der in § 1 genannten juristischen Personen sowie die

Gerichte, die Hochschulen, das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die Schulen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.«

b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Eigenbetriebe mit in der Regel nicht mehr als 50 Beschäftigten gelten nicht als Dienststelle im Sinne von Absatz 1; ihre Beschäftigten gelten als Beschäftigte der Verwaltungsbehörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbands.«

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »selbständigen Dienststellen erklärt oder zu solchen« durch die Wörter »einer selbständigen Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes erklärt oder zu einer solchen« ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

»(3) Mehrere Dienststellen eines Verwaltungszweigs können von der obersten Dienstbehörde zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammengefasst werden, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten in geheimen Abstimmungen zustimmt. Für die Aufhebung gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass es nur der Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststellenteile bedarf, die aus dem Zusammenschluss ausscheiden wollen oder sollen; eine Verselbstständigung nach Absatz 2 Satz 1 gilt dadurch ebenfalls als aufgehoben. Die Zusammenfassung und ihre Aufhebung sind jeweils ab der folgenden Wahl wirksam.

(4) Bei gemeinsamen Dienststellen verschiedener juristischer Personen gelten die Beschäftigten jeder juristischen Person als Beschäftigte einer besonderen Dienststelle. Das Landratsamt gilt als einheitliche Dienststelle.«

7. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 9 a

Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Unfallschutz«.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Erleiden Beamte, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dabei einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, oder erfahren sie einen Sachschaden, der nach § 80 des Landesbeamtengesetzes zu ersetzen wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.«

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

»§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei oder bei dieser Gelegenheit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Abgesehen von den Fällen des § 68 a Absatz 1 Satz 3, des § 72 Absatz 4 und des § 88 gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht

1. für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung und gegenüber den für Mitglieder eingetretenen Ersatzmitgliedern,
2. für die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung und der zuständigen Jugend- und Auszubildendenvertretung,
3. gegenüber der übergeordneten Dienststelle, der obersten Dienstbehörde oder dem anzurufenden obersten Organ oder einem Ausschuss dieses Organs,
4. gegenüber der bei der übergeordneten Dienststelle oder der obersten Dienstbehörde gebildeten Stufenvertretung,
5. gegenüber dem Gesamtpersonalrat,
6. gegenüber der anzuhörenden Personalvertretung,
7. für die Anrufung der Einigungsstelle,
8. für Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gegenüber Mitgliedern der Personalvertretungen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Dienststelle kann im Einzelfall auf Antrag des Personalrats von der Verschwiegenheitspflicht entbinden; die Aussagegenehmigung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden tariflichen Vorschriften bleibt davon unberührt.«

9. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

»§ 11

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, es sei denn, dass sie

1. infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
2. am Wahltag seit mehr als zwölf Monaten ohne Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt beurlaubt sind,
3. eine Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr ausüben und am Wahltag noch mehr als zwölf Monate vom Dienst freigestellt sind,

4. Altersteilzeit im Blockmodell ausüben und sich am Wahltag in der Freistellung befinden.

(2) Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen, Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in einer dem Vorbereitungsdienst entsprechenden Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt, soweit sich aus § 56 nichts anderes ergibt. Sofern die Ausbildung bei mehreren Ausbildungsstellen erfolgt, bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche Dienststelle Stammbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 12

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1, die am Wahltag

1. seit zwei Monaten der Dienststelle angehören und
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind

1. Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
2. der Leiter der Dienststelle und sein ständiger Vertreter,
3. Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind,
4. die den Beschäftigten nach Nummer 3 zugeordneten unmittelbaren Mitarbeiter, die als Personal-sachbearbeiter die Entscheidungen vorbereiten,
5. die Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin.

Beschäftigte, die nicht ständig selbstständige Entscheidungen in Personalangelegenheiten treffen oder vorbereiten, sind von der Wählbarkeit nach Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht ausgeschlossen, wenn nur zu einem untergeordneten Teil der Gesamtaufgaben des Beschäftigten Personalangelegenheiten entschieden oder vorbereitet werden.«

10. § 13 wird aufgehoben.

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

»§ 14

Bildung von Personalräten, Zahl der Mitglieder

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei Beschäftigte wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zuge-

teilt, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung zustimmt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

fünf bis 14 wahlberechtigten Beschäftigten	aus einer Person,
15 wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten	aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Beschäftigten	aus fünf Mitgliedern,
151 bis 300 Beschäftigten	aus sieben Mitgliedern,
301 bis 600 Beschäftigten	aus neun Mitgliedern,
601 bis 1000 Beschäftigten	aus elf Mitgliedern,
1001 bis 1500 Beschäftigten	aus 13 Mitgliedern,
1501 bis 2000 Beschäftigten	aus 15 Mitgliedern,
2001 bis 3000 Beschäftigten	aus 17 Mitgliedern,
3001 bis 4000 Beschäftigten	aus 19 Mitgliedern,
4001 bis 5000 Beschäftigten	aus 21 Mitgliedern,
5001 bis 7500 Beschäftigten	aus 23 Mitgliedern,
7501 bis 10 000 Beschäftigten	aus 25 Mitgliedern,
10 001 und mehr Beschäftigten	aus 27 Mitgliedern.

(4) Liegen in Dienststellen mit in der Regel 601 und mehr Beschäftigten Außenstellen, Nebenstellen oder Teile der Dienststelle räumlich vom Dienort der Hauptdienststelle entfernt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder nach Absatz 3 um

1. zwei Mitglieder, wenn mindestens ein Drittel der in der Regel Beschäftigten der Dienststelle,
2. vier Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der in der Regel Beschäftigten der Dienststelle

zum überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit an einem anderen als dem Dienort der Hauptdienststelle beschäftigt ist.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder des Personalrats ist der zehnte Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens. Der Wahlvorstand legt dabei den zu dem Stichtag absehbaren Beschäftigtenstand zugrunde, der voraussichtlich über die Hälfte der Amtszeit des Personalrats in der Dienststelle vorhanden sein wird.«

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Besteht der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern, sollen im Personalrat Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle vertreten sein. Sind in der Dienststelle Beamte und Arbeitnehmer beschäftigt, sollen Frauen und Männer in jeder Gruppe, der mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht, entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein.«

b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Besteht der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern und sind in der Dienststelle Beamte und Arbeitnehmer beschäftigt, so muss jede der Gruppen entsprechend der Zahl der in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen im Personalrat vertreten sein. Sind beide Gruppen gleich groß, entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung für die Dauer der Amtszeit des Personalrats; die entsprechend zustehenden Sitze fallen der anderen Gruppe zu.«

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»(2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil der Frauen und der Männer an den in der Regel Beschäftigten insgesamt und innerhalb der Gruppen ist. Er errechnet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Verteilung der Sitze

1. im Personalrat auf die Gruppen,
2. im Personalrat auf die Geschlechter,
3. innerhalb einer Gruppe, der mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht, auf die Geschlechter.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens bei in der Regel

weniger als 101 Gruppenangehörigen	einen Vertreter,
101 bis 300 Gruppenangehörigen	zwei Vertreter,
301 bis 1000 Gruppenangehörigen	drei Vertreter,
1001 bis 2500 Gruppenangehörigen	vier Vertreter,
2501 bis 5000 Gruppenangehörigen	fünf Vertreter,
5001 und mehr Gruppenangehörigen	sechs Vertreter.«

13. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 15 geordnet werden, wenn die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Vorabstimmungen beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.«

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »(§ 15)« gestrichen und das Wort »Abstimmungen« durch das Wort »Vorabstimmungen« ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe »§ 12 Abs. 3« durch die Wörter »§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2« ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

»(4 a) Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und

Männer zu erreichen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand nach näherer Maßgabe der Wahlordnung als gültig zuzulassen, wenn die Abweichung schriftlich begründet wird. Die Begründung ist mit dem Wahlvorschlag bekannt zu geben.«

15. § 18 wird wie folgt gefasst:

»§ 18

Zusammensetzung des Personalrats nach Beschäftigungsarten und Dienststellenteilen

(1) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten und verschiedener Organisationseinheiten der Dienststelle zusammensetzen.

(2) Dem Personalrat beim Landratsamt sollen Beschäftigte des Landkreises und des Landes entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten des Landratsamts angehören. Dies gilt entsprechend für die Vertretung in den Gruppen im Personalrat.«

16. § 19 wird aufgehoben.

17. Die §§ 20 bis 23 werden wie folgt gefasst:

»§ 20

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Beschäftigten. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Ein Mitglied des Wahlvorstands wird zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

(3) Für jedes Mitglied des Wahlvorstands können Ersatzmitglieder derselben Gruppe bestellt werden. Ein Ersatzmitglied tritt in den Wahlvorstand ein, wenn ein Mitglied aus dem Wahlvorstand ausscheidet oder ein Mitglied des Wahlvorstands zeitweilig verhindert ist.

(4) Ist der Vorsitzende des Wahlvorstands zeitweilig verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende; scheidet der Vorsitzende aus dem Wahlvorstand aus, so ist der Vorsitz neu zu bestimmen. Unabhängig davon tritt jeweils das Ersatzmitglied nach Absatz 3 Satz 2 ein.

(5) § 45 Absatz 1 Satz 2, § 47 Absatz 2 Satz 2 und § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend für die Mitglieder des Wahlvorstands und Ersatzmitglieder, solange sie in den Wahlvorstand eingetreten sind.

§ 21

Bestellung oder Wahl des Wahlvorstands

(1) Spätestens zwölf Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat den Wahlvorstand

und bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands und zur Bestimmung des Vorsitizes ein, wenn

1. der Personalrat zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit keinen Wahlvorstand bestellt hat oder
2. in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 erfüllt, kein Personalrat besteht.

Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

(3) Findet die einberufene Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 22

Einleitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er bestimmt den Tag, die Zeit und den Ort der Wahl. Dabei hat er auf die Belange der Beschäftigten und der Dienststelle Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahl spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Wahltag einzuleiten. Die Wahl soll rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit des Personalrats stattfinden. Ist der Wahlvorstand durch die Personalversammlung gewählt, durch den Leiter der Dienststelle bestellt oder findet eine nicht regelmäßige Personalratswahl nach § 27 Absatz 1 statt, soll die Wahl spätestens zwei Monate nach der Wahl oder Bestellung des Wahlvorstands stattfinden.

(3) Kommt der Wahlvorstand den Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands ein. § 21 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Bei einer Neubestellung des Wahlvorstands nach Absatz 3 gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorstand unverzüglich den Wahltag festzusetzen und die Wahl einzuleiten hat.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle bekannt. Dem Leiter der Dienststelle, den in der

Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und den Vertretern der sonstigen gültigen Wahlvorschläge ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.«

18. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a

Konstituierende Sitzung des Personalrats

Spätestens sechs Arbeitstage nach dem Wahltag beruft der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen ein und leitet die Sitzung, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.«

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 4 gilt für Wahlbewerber entsprechend.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe »§§ 20 bis 23« durch die Wörter »§ 21 Absatz 2 und § 22 Absatz 3« und das Wort »Dienstbezüge« durch das Wort »Besoldung« ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

20. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefasst:

»§ 26

Amtszeit, regelmäßiger Wahlzeitraum

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf der Amtszeit dieses Personalrats. Die Amtszeit endet spätestens am 31. Juli des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

(1 a) Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Personalrat nicht gewählt, führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist, längstens bis zum Ablauf des 31. Juli. Der geschäftsführende Personalrat ist nicht befugt, Maßnahmen nach § 79 zu beantragen oder Dienstvereinbarungen zu schließen.

(2) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli statt. Fand außerhalb dieses Zeitraums eine Personalratswahl statt, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums mehr als ein Jahr betragen hat. War seine Amtszeit kürzer, so ist der Personalrat erst in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

§ 27

Vorzeitige Neuwahl

(1) Der Personalrat ist außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums neu zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von 20 Monaten oder 40 Monaten, vom Tag der Wahl gerechnet, die Zahl der in der Regel Beschäftigten um ein Drittel, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach dem Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der Mitgliederzahl nach § 14 Absatz 3 gesunken ist oder
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
5. die Wahl des Personalrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
6. in der Dienststelle kein Personalrat besteht.

In den Fällen der Nummer 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist, längstens für vier Monate. § 26 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist eine in der Dienststelle vorhandene Gruppe, die bisher im Personalrat vertreten war, auch nach dem Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder durch kein Mitglied des Personalrats mehr vertreten, so wählt diese Gruppe für den Rest der Amtszeit des Personalrats neue Vertreter. Die §§ 21 bis 23, 24 und 25 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Eine Personalversammlung oder eine Gruppenversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands findet nicht statt.
2. Die Bestellung des Wahlvorstands durch den Leiter der Dienststelle ist nur auf Antrag von drei wahlberechtigten Beschäftigten der Gruppe, für welche die Neuwahl stattfinden soll, möglich. Das Antragsrecht einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft bleibt unberührt.«

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

»2a. Rücktritt des gesamten Personalrats,«.
 - bb) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - »3. Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 4. Ausscheiden als Beschäftigter aus der Dienststelle,«.
 - cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4 a bis 4 c eingefügt:

»4a. Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt, wenn diese länger als zwölf Monate gedauert hat; bei Mitgliedern, die bereits bei Beginn der Amtszeit beurlaubt sind, beginnt die Frist ab diesem Zeitpunkt,

4b. Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr, wenn dieses bis zum Ruhestand andauert, mit dem Beginn der Freistellung,

4c. Altersteilzeit im Blockmodell mit dem Beginn der Freistellung,«.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für Waldarbeiter gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft im Personalrat erst bei endgültigem Ausscheiden als Waldarbeiter erlischt.«

22. § 30 wird wie folgt gefasst:

»§ 30

Ruhen der Mitgliedschaft im Personalrat

(1) Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er disziplinarrechtlich vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(2) Die Mitgliedschaft der in § 11 Absatz 2 bezeichneten Beschäftigten im Personalrat ruht, solange sie entsprechend den Erfordernissen ihrer Ausbildung einen Ausbildungsabschnitt in einer anderen Dienststelle ableisten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Arbeitnehmer.

(4) Die Mitgliedschaft von Waldarbeitern im Personalrat ruht, solange sie vorübergehend nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen.«

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ist ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung oder des Ruhens ein.«

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied« durch die Wörter »Ist ein Mitglied nach Absatz 1« ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter »Im Fall des § 19 Abs. 2 Nr. 4« durch die Wörter »In den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4« ersetzt.

24. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

»§ 32

Vorstand

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muss ein Mitglied jeder im Personalrat

vertretenen Gruppe angehören. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied.

(2) Der Personalrat kann aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Sind Mitglieder des Personalrats aus Wahlvorschlägen mit verschiedenen Bezeichnungen gewählt worden und sind im Vorstand nach Absatz 1 Mitglieder aus dem Wahlvorschlag nicht vertreten, der die zweitgrößte Zahl aller von den Angehörigen der Dienststelle abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus diesem Wahlvorschlag zu wählen.

(3) Beide Geschlechter sollen im Vorstand vertreten sein.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann dazu andere Mitglieder des Personalrats heranziehen.

§ 33

Vorsitz

(1) Der Personalrat bestimmt, welches Vorstandsmitglied nach § 32 Absatz 1 den Vorsitz übernimmt. Das Vorstandsmitglied der anderen Gruppe übernimmt den stellvertretenden Vorsitz, es sei denn, der Personalrat bestimmt dazu mit Zustimmung der Vertreter dieser Gruppe ein anderes Mitglied aus seiner Mitte. Ist nur eine Gruppe im Vorstand vertreten, bestimmt der Personalrat aus seiner Mitte ein Mitglied, das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, vertritt der Vorsitzende, wenn er nicht selbst dieser Gruppe angehört, gemeinsam mit einem der Gruppe angehörenden Vorstandsmitglied den Personalrat.«

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»(1) Der Vorsitzende des Personalrats beraumt die Sitzungen an; dabei hat er auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats, die Schwerbehindertenvertretung und das von der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 36 Absatz 4 Satz 1 benannte Mitglied zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Zu den Sitzungen sind ebenso zu laden

1. die weiteren Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung,
2. Beauftragte von Stufenvertretungen,
3. Beauftragte des Gesamtpersonalrats,
4. die Beauftragte für Chancengleichheit,

soweit sie allgemein oder auf Beschluss des Personalrats berechtigt sind, an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen und zu Tagesordnungspunkten, an denen er teilnehmen soll, zu laden.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter » , der Beauftragten für Chancengleichheit« gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort »Beschäftigte« das Wort »besonders« eingefügt.

cc) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. besonders die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen, für die Beauftragte für Chancengleichheit.«

c) In Absatz 4 werden die Wörter »sein Beauftragter« durch die Wörter »eine von ihm beauftragte Person« ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, dass Beauftragte von Stufenvertretungen und Beauftragte des Gesamtpersonalrats berechtigt sind, mit beratender Stimme an einer Sitzung teilzunehmen. In diesem Fall kann die Ladung zur Sitzung nach Absatz 1 auch kurzfristig erfolgen.«

26. Die §§ 36 und 37 werden wie folgt gefasst:

»§ 36

Durchführung der Sitzungen, Teilnahmerechte

(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt.

(2) Der Personalrat kann ihm zur Verfügung gestelltes Büropersonal zur Erstellung der Niederschrift hinzuziehen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Personalrats kann von Fall zu Fall je eine beauftragte Person der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften an einer Sitzung beratend teilnehmen. In diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung den im Personalrat vertretenen Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. Nimmt der Leiter der Dienststelle oder die von ihm beauftragte Person an der Sitzung teil, kann er oder sie einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen. Personelle und soziale Angelegenheiten einzelner Beschäftigter dürfen nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung in Anwesenheit von Beauftragten von Gewerkschaften oder der Arbeitgebervereinigung beraten werden.

(4) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, kann an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen. An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 57 betreffen, kann die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen; die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung haben bei Beschlüssen des Personalrats in diesen Angelegenheiten Stimmrecht. Der Vorsitzende des Personalrats soll Angelegenheiten, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 57 betreffen, der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Beratung zuleiten.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung kann an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen.

(6) Die Beauftragte für Chancengleichheit kann an den Beratungen des Personalrats von einzelnen Gegenständen auf der Tagesordnung teilnehmen, wenn

1. der Gegenstand auf ihren Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wurde oder
2. der Personalrat dies im Einzelfall beschließt.

Sie kann Anregungen zur Behandlung von Angelegenheiten geben, die besonders die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen.

(7) Der Personalrat kann nach vorheriger Unterrichtung des Leiters der Dienststelle sachverständige Personen aus der Dienststelle oder sonstige Auskunftspersonen aus der Dienststelle anhören, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Teilnahme dieser Personen an Beratung und Beschlussfassung ist nicht zulässig.

(8) Der Personalrat kann nach vorheriger Unterrichtung des Leiters der Dienststelle in Mitbestimmungsangelegenheiten zu personellen Einzelmaßnahmen betroffene Beschäftigte anhören. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37

Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Personalrats darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft

nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

Satz 1 gilt nicht,

1. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Beschäftigtengruppe berührt,
2. für Wahlen, die vom Personalrat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen,
3. für Wahlen, die von den Gruppen aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.

(2) Ein Mitglied des Personalrats darf ferner weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es die zur Beschlussfassung anstehende Maßnahme als Beschäftigter der Dienststelle vorbereitet oder daran verantwortlich mitgewirkt hat.

(3) Das Mitglied des Personalrats, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Personalrat.

(4) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.«

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe »(§ 31)« gestrichen.
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) In einfach gelagerten Angelegenheiten, die durch die Geschäftsordnung nicht anderweitig übertragen sind, kann der Vorsitzende im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht. Die nähere Bestimmung einfach gelagerter Angelegenheiten und das Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist dem Personalrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(4) Die im Personalrat vertretenen Gruppen beraten und beschließen gemeinsam. In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, beschließen nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe, wenn getrennte Beschlussfassung in der Geschäftsordnung allgemein festgelegt ist oder im Einzelfall die Mehrheit der Vertreter dieser Gruppe die alleinige Beschlussfassung beantragt.«

28. § 39 wird wie folgt gefasst:

»§ 39

Ausschüsse des Personalrats

(1) In einem Personalrat mit elf und mehr Mitgliedern kann der Personalrat durch Regelung in der Geschäftsordnung zur Vorberatung seiner Beratungen und Vorbereitung von Beschlüssen aus seiner Mitte höchstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit Ausschüsse bilden, in denen jeweils beide Gruppen vertreten sein müssen. Beide Geschlechter sollen im Ausschuss vertreten sein.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vorsitzende des Personalrats, soweit in der Geschäftsordnung des Personalrats nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die § 34 Absatz 1, 2 und 4, § 36 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 sowie Absätze 5 bis 8, §§ 37, 38 Absatz 3 Satz 3 sowie Absatz 4 Satz 1 und § 42 gelten entsprechend. Das Weitere über die Zusammensetzung und das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Personalrat kann seine Befugnisse in einfach gelagerten Mitbestimmungsangelegenheiten und in Mitwirkungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Fälle des § 76 Absatz 2, höchstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit auf Ausschüsse übertragen. In welchem Umfang er die Ausübung seiner Befugnisse übertragen will, ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen. Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen gelten § 36 Absatz 4 Satz 2 und § 38 Absatz 1, 2 und 4 Satz 2 entsprechend. Der Personalrat ist über die Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

(5) Eine einem Ausschuss übertragene Angelegenheit ist dem Personalrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wenn

1. der Ausschuss die Zustimmung zu einer beabsichtigten Maßnahme verweigern oder Einwendungen gegen eine beabsichtigte Maßnahme erheben will,
2. ein Ausschussmitglied einen Beschluss des Ausschusses als eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der durch das Mitglied vertretenen Gruppe erachtet,
3. die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Ausschusses als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten erachtet,
4. der Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluss des Ausschusses als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Beschäftigten im Sinne von § 57 erachtet.

Die Vorlage an den Personalrat ist der Dienststelle schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 verlängert sich die Frist zur Zustimmung oder Erhebung von Einwendungen um eine Woche, soweit mit der Dienststelle nichts anderes vereinbart ist.«

29. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

»§ 39 a

Übertragung von Befugnissen auf den Vorstand des Personalrats

(1) Der Personalrat kann seine Befugnisse in einfach gelagerten Mitbestimmungsangelegenheiten und in Mitwirkungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Fälle des § 76 Absatz 2, höchstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit auf den Vorstand übertragen. In welchem Umfang er die Ausübung seiner Befugnisse auf den Vorstand übertragen will, ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen.

(2) § 36 Absatz 5, § 38 Absatz 1, 2 und 3 Satz 3 sowie Absatz 4 Satz 2, § 39 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Satz 2 und 3 gelten entsprechend.«

30. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Schwerbehinderten« durch die Wörter »schwerbehinderten Beschäftigten« ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Gruppe« die Wörter », die Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder die Schwerbehindertenvertretung« eingefügt und die Wörter »sechs Arbeitstagen« durch die Wörter »einer Woche« ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe »Satz 1« die Wörter »und Unterrichtung der Dienststelle« eingefügt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

31. § 41 wird aufgehoben.

32. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter »sein Beauftragter« durch die Wörter »die von ihm beauftragte Person« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Beauftragte für Chancengleichheit, die Schwerbehindertenvertretung, Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung und Beauftragte von Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats können in die Niederschrift über den Teil der Sitzung Einsicht nehmen, an dem sie teilgenommen haben. Entsprechende Abschriften können gefertigt werden.«

33. § 43 wird wie folgt gefasst:

»§ 43

Geschäftsordnung

(1) Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und in jeder Gruppe mit

der Mehrheit der Stimmen der jeweiligen Gruppenmitglieder beschließt.

(2) Hat der Personalrat mindestens fünf Mitglieder, so soll er sicherstellen, dass er an den regelmäßigen Arbeitstagen der für Personalratsbeteiligungen zuständigen Verwaltung der Dienststelle, bei der er eingerichtet ist, für die Einleitung förmlicher Beteiligungsverfahren erreichbar ist. Andere Personalräte sollen die Dienststelle rechtzeitig vorher unterrichten, wenn absehbar ist, dass der Personalrat für mehrere zusammenhängende Arbeitstage nicht erreichbar ist. Personalrat und Dienststelle können für die Dauer der Amtszeit des Personalrats abweichende Vereinbarungen für die Erreichbarkeit treffen.

(3) Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung sind der Dienststelle zur Kenntnis zu geben.«

34. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Versäumnis von Arbeitszeit wegen des Aufsuchens der Sprechstunde des Personalrats oder sonstiger Inanspruchnahme des Personalrats hat keine Minderung der Besoldung oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit der Besuch der Sprechstunde aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden muss, ist Beschäftigten Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Reisekosten, die durch den Besuch der Sprechstunde entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes erstattet.«

35. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter »und Schreibkräfte« durch die Wörter », die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik und Büropersonal« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Dem Personalrat werden in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt und er kann erforderliche schriftliche Mitteilungen an die Beschäftigten verteilen. Er kann die Beschäftigten auch über die üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationseinrichtungen unterrichten. Die Kosten für erforderliche Informationsmedien des Personalrats trägt die Dienststelle.«

36. Die Fußnote zum 4. Abschnitt wird gestrichen.

37. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Dienstbezüge« durch das Wort »Besoldung« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »die regelmäßige« durch die Wörter »ihre individuell maßgebliche« ersetzt.

b) Die Absätze 3 bis 7 werden aufgehoben.

38. § 47 a wird wie folgt gefasst:

»§ 47 a

Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

(1) Die Mitglieder des Personalrats sowie die Ersatzmitglieder, die in absehbarer Zeit in den Personalrat eintreten werden oder regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, sind unter Fortzahlung der Besoldung oder des Arbeitsentgelts für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind; dabei sind die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen. § 47 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende des Personalrats sowie einer der stellvertretenden Vorsitzenden haben viermal im Jahr Anspruch auf Besoldungs- oder Entgeltfortzahlung anlässlich der Teilnahme an einer von der zuständigen Gewerkschaft einberufenen Konferenz der Vorsitzenden der Personalräte. Denselben Anspruch haben alle Mitglieder des Personalrats zweimal im Jahr zur Teilnahme an einer gleichen Konferenz. Die persönliche Teilnahme an einer dieser Konferenzen ist durch eine Bescheinigung der zuständigen gewerkschaftlichen Konferenzleitung nachzuweisen. Absatz 1 bleibt unberührt.«

39. Nach § 47 a werden folgende §§ 47 b und 47 c eingefügt:

»§ 47 b

Freistellung

(1) Mitglieder des Personalrats sind auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie sind freizustellen in Personalräten mit

fünf Mitgliedern	für zwölf Arbeitsstunden in der Woche,
sieben Mitgliedern	für 24 Arbeitsstunden in der Woche,
neun Mitgliedern	im Umfang eines Vollzeitbeschäftigten,
elf Mitgliedern	im Umfang von zwei Vollzeitbeschäftigten,
13 Mitgliedern	im Umfang von drei Vollzeitbeschäftigten,
15 Mitgliedern	im Umfang von vier Vollzeitbeschäftigten,
17 Mitgliedern	im Umfang von fünf Vollzeitbeschäftigten,
19 Mitgliedern	im Umfang von sechs Vollzeitbeschäftigten,
21 Mitgliedern	im Umfang von sieben Vollzeitbeschäftigten,
23 Mitgliedern	im Umfang von acht Vollzeitbeschäftigten,

25 Mitgliedern im Umfang von neun Vollzeitbeschäftigten,
27 Mitgliedern im Umfang von zehn Vollzeitbeschäftigten.

Eine entsprechende Teilfreistellung mehrerer Mitglieder ist zulässig.

(2) Personalrat und Dienststelle können abweichend von Absatz 1 Satz 2 höhere oder niedrigere Freistellungen für die Dauer der Amtszeit des Personalrats vereinbaren.

(3) Maßgebend für die Ermittlung der Freistellungen ist die Zahl der Mitglieder des Personalrats, welche nach § 14 Absatz 1, 3 und 4 einer zum Zeitpunkt der Antragstellung durchzuführenden Wahl des Personalrats zugrunde zu legen wäre. Würde sich nach der Freistellung die Zahl der Mitglieder des Personalrats im Falle einer Neuwahl um mehr als zwei Mitglieder verringern, ist eine aufgrund der bisherigen Mitgliederzahl bewilligte Freistellung zu verringern. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Freistellung sind zunächst die von den Gruppenvertretern gewählten Vorstandsmitglieder, sodann die übrigen Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen. Bei weiteren Freistellungen sind die im Personalrat vertretenen Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berücksichtigen; dabei sind die nach Satz 1 freigestellten Vorstandsmitglieder anzurechnen.

§ 47 c

Benachteiligungsverbot, Berufsbildung freigestellter Mitglieder des Personalrats

(1) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Mitglieder des Personalrats dürfen in ihrem beruflichen Werdegang nicht benachteiligt werden.

(2) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Mitglieder des Personalrats dürfen von Maßnahmen der Berufsbildung innerhalb und außerhalb der Verwaltung oder des Betriebs nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung eines Personalratsmitglieds ist diesem im Rahmen der Möglichkeiten der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene verwaltungs- oder betriebsübliche Entwicklung nachzuholen. Für Mitglieder des Personalrats, die drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt waren, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 2 auf zwei Jahre.«

40. § 48 wird wie folgt gefasst:

»§ 48

Schutz des Arbeitsplatzes

(1) Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist.

Die Versetzung von Mitgliedern des Personalrats gegen ihren Willen bedarf der Zustimmung des Personalrats. Verweigert der Personalrat seine Zustimmung oder äußert er sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht die Zustimmung auf Antrag der Dienststelle ersetzen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist das Mitglied des Personalrats Beteiligter.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen der Abordnung, der Zuweisung, der Personalgestellung und der mit einem Wechsel des Dienorts verbundenen oder für eine Dauer von mehr als zwei Monaten vorgesehenen Umsetzung in derselben Dienststelle.

(3) Für Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnissen, Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in einer dem Vorbereitungsdienst entsprechenden Berufsausbildung gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes nicht. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht bei den dort genannten Personalmaßnahmen dieser Beschäftigten im Anschluss an den Vorbereitungsdienst oder das Auszubildendenverhältnis.

(4) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Personalrats, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats. Verweigert der Personalrat seine Zustimmung oder äußert er sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht die Zustimmung auf Antrag der Dienststelle ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist das Mitglied des Personalrats Beteiligter.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für Ersatzmitglieder, solange sie nach § 31 Absatz 1 in den Personalrat eingetreten sind.«

41. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

»§ 48 a

Übernahme Auszubildender

(1) Beabsichtigt die Dienststelle, einen Auszubildenden in einem Berufsauszubildendenverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, der Mitglied im Personalrat ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsauszubildendenverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat sie dies drei Monate vor Beendigung des Berufsauszubildendenverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt ein Auszubildender nach Absatz 1 innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsauszubildendenverhältnisses schriftlich von der Dienststelle die Weiterbeschäftigung, so gilt zwi-

schen dem Auszubildenden und der Dienststelle im Anschluss an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit des Personalrats erfolgreich endet.

(4) Die Dienststelle kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

1. festzustellen, dass ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 oder 3 nicht begründet wird, oder
2. das bereits nach den Absätzen 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer der Dienststelle unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der Personalrat beteiligt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob die Dienststelle ihrer Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist.«

42. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

»(4) Auf Beschluss der zuständigen Personalräte kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten eine gemeinsame Personalversammlung mehrerer Dienststellen stattfinden, wenn für sie ein Gesamtpersonalrat gebildet ist oder wenn Dienststellen derselben juristischen Person nach § 1 unter derselben Leitung stehen. Die Personalräte einigen sich zugleich, welcher Vorsitzende eines Personalrats die gemeinsame Personalversammlung leitet.

(5) § 66 Absatz 2 und § 67 Absatz 1 Satz 3 gelten für die Personalversammlung entsprechend.«

43. Die §§ 50 bis 53 werden wie folgt gefasst:

»§ 50

Einberufung der Personalversammlung

(1) Der Personalrat beruft die Personalversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende des Personalrats lädt zur Personalversammlung ein und leitet sie.

(2) Der Personalrat ist auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss der Personalrat vor Ablauf von drei Wochen nach Eingang des Antrags eine Personalversammlung einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversammlung und keine Teilversammlung durchgeführt worden sind.

§ 51

Durchführung der Personalversammlung

(1) Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Besoldung oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. § 47 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Kosten, die durch die Teilnahme an Personalversammlungen entstehen, werden in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes erstattet.

§ 52

Angelegenheiten der Personalversammlung

(1) Der Personalrat soll einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht erstatten.

(2) Die Personalversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere wirtschaftliche Angelegenheiten, Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten sowie Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(3) Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. In einer gemeinsamen Personalversammlung wird gemeinsam beraten, Anträge und Stellungnahmen an die Personalräte werden jedoch getrennt von den Beschäftigten der jeweiligen Dienststelle beschlossen.

(4) Der Personalrat unterrichtet die Beschäftigten über die Behandlung der Anträge und den Fortgang der in der Personalversammlung behandelten Angelegenheiten.

§ 53

Nichtöffentlichkeit der Personalversammlung, Teilnahmerechte

(1) Die Personalversammlung ist nicht öffentlich.

(2) An der Personalversammlung können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften,
2. ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört,

3. ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung,
4. ein Beauftragter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung besteht,
5. ein beauftragtes Mitglied des Gesamtpersonalrats,
6. die Schwerbehindertenvertretung,
7. ein beauftragtes Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Der Vorsitzende des Personalrats hat die Einberufung der Personalversammlung den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen. Die Teilnahmeberechtigten können Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.

(3) Der Personalrat kann der Personalversammlung vorschlagen, dass Beauftragte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 an der Personalversammlung nicht teilnehmen sollen. Über den Ausschluss entscheidet die Personalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Beschäftigten.

(4) Der Leiter der Dienststelle kann an den Personalversammlungen teilnehmen. An den Personalversammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen worden sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen worden ist, hat er teilzunehmen. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen; in diesem Fall kann auch je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung teilnehmen. Der Leiter der Dienststelle kann sich durch einen Beauftragten in der Personalversammlung vertreten lassen, sofern die Personalversammlung nicht auf seinen Wunsch einberufen worden ist.«

44. Die Überschrift des vierten Teils wird wie folgt gefasst:

»Vierter Teil

Gesamtpersonalrat und Stufenvertretungen,
Arbeitsgemeinschaften«.

45. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»(2) Die Mitglieder des Gesamtpersonalrats werden von den Beschäftigten der Dienststellen gewählt, für die der Gesamtpersonalrat gebildet wird. Der Gesamtpersonalrat besteht bei

bis zu 500 in der Regel Beschäftigten
aus sieben Mitgliedern,

501 bis 1000 in der Regel Beschäftigten
aus neun Mitgliedern,

1001 bis 3000 in der Regel Beschäftigten
aus elf Mitgliedern,

3001 bis 5000 in der Regel Beschäftigten
aus 13 Mitgliedern,

5001 bis 7500 in der Regel Beschäftigten
aus 15 Mitgliedern,

7501 bis 10000 in der Regel Beschäftigten
aus 17 Mitgliedern,

10001 und mehr in der Regel Beschäftigten
aus 19 Mitgliedern.

(3) Im Gesamtpersonalrat erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. Besteht der Gesamtpersonalrat aus mehr als neun Mitgliedern, erhält jede Gruppe mindestens zwei Vertreter. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 11 und 12, 14 Absatz 1, 2 und 5, § 15 Absatz 1 bis 2, §§ 16 bis 18, 20, 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1, 2 und 4, §§ 23 bis 34, 36 bis 40, 42 bis 48 a mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Das Wahlrecht kann auch bei Zugehörigkeit zu mehreren Dienststellen, für die der Gesamtpersonalrat gebildet wird, nur einmal ausgeübt werden.

2. An Stelle einer Personalversammlung zur Bestellung des Wahlvorstands übt der Leiter der Dienststelle, bei der der Gesamtpersonalrat errichtet wird, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstands nach § 21 Absatz 2 und 3 sowie § 22 Absatz 3 aus.

3. Eine beauftragte Person des Personalrats kann an den Sitzungen des Gesamtpersonalrats mit beratender Stimme teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die Beschäftigte der Dienststelle betreffen, bei welcher der Personalrat gebildet ist. Die Einladung zu der Sitzung ist dem Personalrat zuzuleiten.«

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Für die Befugnisse und Pflichten des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 66 bis 84 entsprechend.«

46. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Der Bezirkspersonalrat besteht bei
bis zu 500 in der Regel Beschäftigten
aus drei Mitgliedern,

501 bis 1000 in der Regel Beschäftigten
aus fünf Mitgliedern,

1001 bis 3000 in der Regel Beschäftigten
aus sieben Mitgliedern,

3001 bis 5000 in der Regel Beschäftigten
aus neun Mitgliedern,

5001 und mehr in der Regel Beschäftigten
aus elf Mitgliedern.«

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Der Hauptpersonalrat besteht bei
bis zu 500 in der Regel Beschäftigten
aus fünf Mitgliedern,
501 bis 1000 in der Regel Beschäftigten
aus sieben Mitgliedern,
1001 bis 2000 in der Regel Beschäftigten
aus neun Mitgliedern,
2001 bis 3000 in der Regel Beschäftigten
aus elf Mitgliedern,
3001 bis 5000 in der Regel Beschäftigten
aus 13 Mitgliedern,
5001 bis 10000 in der Regel Beschäftigten
aus 15 Mitgliedern,
10001 bis 20000 in der Regel Beschäftigten
aus 17 Mitgliedern,
20001 und mehr in der Regel Beschäftigten
aus 19 Mitgliedern.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:
- »Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 11 und 12, 14 Absatz 2 und 5, § 15 Absatz 1 bis 2, §§ 16 bis 18, 20, 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1, 2 und 4, §§ 23 bis 34, 36 bis 40, 42 bis 47 b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, §§ 47 c bis 48 a und 54 Absatz 3 und 4 Nummer 1 bis 3 mit folgenden Maßgaben entsprechend:«
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 12 Abs. 3« durch die Wörter »§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4« ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 12 Abs. 3« durch die Wörter »§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4« ersetzt und am Ende folgender Halbsatz eingefügt:
- » ; § 37 Absatz 2 bleibt unberührt«.
- dd) In Nummer 3 wird die Angabe »§ 34 Abs. 1« durch die Angabe »§ 23 a« und die Wörter »zwölf Arbeitstagen« durch die Wörter »drei Wochen« ersetzt.
- ee) In Nummer 4 wird die Angabe »§ 41 Abs. 2« durch die Angabe »§ 36 Absatz 5« ersetzt.
- ff) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- »6. § 38 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende alle Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen kann, wenn nicht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder dem schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht.«
- c) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- »(3 a) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen gelten die §§ 66 bis 84 entsprechend.«
- d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- »Für die Durchführung der Wahl der Stufenvertretungen bei den Landratsämtern ist der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats beim Landratsamt zuständig.«
47. Nach § 55 werden folgende §§ 55 a und 55 b eingefügt:
- »§ 55 a
- Arbeitsgemeinschaften von Personalvertretungen*
- (1) Personalvertretungen derselben Verwaltungsstufe, desselben Verwaltungszweigs oder mehrerer Verwaltungen und Betriebe juristischer Personen nach § 1 können zur Behandlung gemeinsam betreffender Angelegenheiten eine Arbeitsgemeinschaft bilden, wenn dies der Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten der einzelnen Personalvertretung förderlich ist.
- (1 a) Der Arbeitsgemeinschaft gehören jeweils der Vorsitzende oder ein anderes von der Personalvertretung bestimmtes Mitglied der beteiligten Personalvertretungen an. In begründeten Fällen ist im Einvernehmen mit der Dienststelle der entsendenden Personalvertretung eine Entsendung mehrerer Mitglieder zulässig.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder von Personalvertretungen in Arbeitsgemeinschaften und für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften gelten § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 36 Absatz 1, § 42 Absatz 1, §§ 46, 47, 65 Absatz 1, § 66 Absatz 2, § 67 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. § 45 gilt mit der Maßgabe, dass die durch die Entsendung in die Arbeitsgemeinschaft entstehenden notwendigen Kosten von der Dienststelle der jeweils entsendenden Personalvertretung zu tragen sind.
- (3) Abweichend von Absatz 1 a Satz 1 können die Personalräte bei den Universitätsklinikum eine Arbeitsgemeinschaft bilden, der aus jedem Universitätsklinikum bis zu zwei Mitglieder angehören. Auf Antrag des Personalrats ist bei jedem Universitätsklinikum ein Mitglied für bis zu zehn Arbeitsstunden in der Woche von seiner dienstlichen Tätigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft freizustellen. Eine entsprechende Teilfreistellung von zwei Mitgliedern ist zulässig. § 47 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz bleiben unberührt; die §§ 69 bis 83 finden keine Anwendung.

§ 55 b

*Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden
der Hauptpersonalräte*

(1) Die Vorsitzenden der Hauptpersonalräte bei den obersten Landesbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte (ARGE-HPR). Besteht bei einer obersten Landesbehörde kein Hauptpersonalrat, ist der Vorsitzende des Personalrats bei der obersten Landesbehörde Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft.

(2) An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft können teilnehmen:

1. ein Vertreter der zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden,
2. die Vorsitzenden der Personalräte der Dienststellen des Landtags von Baden-Württemberg.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist anzuhören vor Entscheidungen

1. der Landesregierung, welche für die Beschäftigten des Landes in den Geschäftsbereichen der obersten Dienstbehörden unmittelbar belastende Regelungen enthalten,
2. oberster Dienstbehörden, welche auch Beschäftigte in den Geschäftsbereichen anderer oberster Dienstbehörden des Landes betreffen,

soweit die Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 70, 71, 76 und 82 mit Ausnahme von Maßnahmen in einzelnen personellen Angelegenheiten der Beteiligung des Personalrats unterliegen würden, wenn sie von einer Dienststelle für ihre Beschäftigten getroffen würden. Satz 1 gilt nicht, wenn nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind. § 55 a Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die federführend zuständige oberste Dienstbehörde hört die Arbeitsgemeinschaft rechtzeitig und umfassend zu der beabsichtigten Maßnahme an. Der Arbeitsgemeinschaft sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen der Arbeitsgemeinschaft ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern. Die Arbeitsgemeinschaft übermittelt ihre Stellungnahme der anhörenden obersten Dienstbehörde innerhalb von drei Wochen, sofern nicht einvernehmlich eine andere Frist vereinbart ist; § 85 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft kann grundsätzliche Angelegenheiten beraten, die für die Beschäftigten von allgemeiner Bedeutung sind und über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen. Sie kann hierzu Vorschläge machen und Stellungnahmen abgeben. Dies gilt auch dann, wenn nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Spitzenor-

ganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) § 55 a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. § 45 gilt mit der Maßgabe, dass die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft angehört, die notwendigen Kosten für die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft trägt.«

48. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Einleitungssatz wird das Wort »entsprechender« durch die Wörter »dem Vorbereitungsdienst entsprechender« ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort »vier« durch das Wort »fünf« und die Angabe »§ 19 Abs. 1« durch die Wörter »§ 26 Absatz 2 Satz 1« ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter »Beteiligungsfällen des Dritten Abschnitts« durch die Wörter »Beteiligungsangelegenheiten des Zweiten Abschnitts« ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort »entsprechender« durch die Wörter »dem Vorbereitungsdienst entsprechender« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»Für die Wahl, die Amtszeit, die Geschäftsführung, die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Ausbildungspersonalrats und seiner Mitglieder gelten § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, § 14 Absatz 1, 3 und 5, §§ 15 bis 17, 18 Absatz 1, §§ 20, 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 und 2, §§ 23 bis 26, 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6, Satz 2 und 3, §§ 28 bis 34, 36 Absatz 1 bis 3, 5 bis 8, §§ 37 bis 38, 42 bis 47a, 48 Absatz 1 und 2, §§ 49 bis 53, 66 bis 68a und 69 bis 83 entsprechend. An Stelle einer Personalversammlung zur Bestellung des Wahlvorstands übt der Leiter der Dienststelle, bei der der Ausbildungspersonalrat gebildet ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstands nach § 21 Absatz 2 und 3 sowie § 22 Absatz 3 aus.«

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

49. Die Überschrift des sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

»Sechster Teil

Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
Jugend- und Auszubildendenversammlung«.

50. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
51. § 58 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 »§ 12 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.«
52. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter »einem Jugend- und Auszubildendenvertreter« durch die Wörter »einer Person« und die Wörter »Jugend- und Auszubildendenvertretern« jeweils durch das Wort »Mitgliedern« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 »(2) § 18 gilt entsprechend.«
53. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 »(1) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. § 15 Absatz 1 und 2, § 17 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1, Absatz 4 a, 5 und 7, § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und § 25 gelten entsprechend.«
- b) Es werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:
 »(1a) Der Wahlvorstand kann bestimmen, dass die Wahl in Dienststellen mit höchstens 20 in der Regel Beschäftigten im Sinne von § 57 in einer Wahlversammlung stattfindet. Er hat dazu spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit einzu-berufen. Gewählt wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet die Wahlversammlung, führt die Wahl durch und fertigt über das Ergebnis eine Wahlniederschrift.
 (1b) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden im Wechsel
1. zusammen mit den regelmäßigen Wahlen des Personalrats und
 2. sonst in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar statt. § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 gelten entsprechend.«
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 »(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Sie endet spätestens mit Ablauf des letzten Tages des Zeitraums, in dem die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung stattfinden. § 26 Absatz 1 Satz 2 und 4, § 27 Absatz 1 Satz 2 sowie §§ 28 bis 31 gelten entsprechend. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, dass ein Mitglied im Laufe der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet oder die Ausbildung beendet.«
54. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Berufsbildung« die Wörter »und der Übernahme der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis« eingefügt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 »4. Maßnahmen, die der Gleichstellung von weiblichen und männlichen Beschäftigten im Sinne von § 57 dienen, beim Personalrat zu beantragen,«.
- cc) Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 »5. die Eingliederung von Beschäftigten im Sinne von § 57 mit Migrationshintergrund in die Dienststelle sowie das Verständnis zwischen Beschäftigten im Sinne von § 57 unterschiedlicher Herkunft zu fördern und entsprechende Maßnahmen beim Personalrat zu beantragen,
 6. Maßnahmen, die dem Umweltschutz, dem Klimaschutz oder der sorgsamsten Energienutzung in der Dienststelle dienen, beim Personalrat zu beantragen.«
- b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
 »(1 a) An Vorstellungsgesprächen zur Besetzung von ausgeschriebenen Ausbildungsplätzen kann ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen. An Personalgesprächen mit entscheidungsbefugten Vertretern der Dienststelle kann auf Verlangen von Beschäftigten im Sinne von § 57 ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen.«
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 »(2) Die Zusammenarbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 34 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3, § 36 Absatz 4, § 39 Absatz 3 und 5 Satz 1 Nummer 4, § 39 a Absatz 2, § 40 Absatz 1 Satz 1 und § 42 Absatz 3.«
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 »Vor Organisationsentscheidungen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat frühzeitig und fortlaufend zu unterrichten.«
- bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort »Unterlagen« die Wörter »einschließlich der Be-

werbungsunterlagen aller Bewerber bei Einstellungen von Beschäftigten im Sinne von § 57, soweit dem nicht berechnete Belange der Bewerber entgegenstehen,« eingefügt.

- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter »§ 34 Abs. 1 und 2 gilt« durch die Wörter »die §§ 23 a und 34 Absatz 1 gelten« ersetzt.
- g) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 »(7) In Dienststellen mit mehr als 50 Beschäftigten im Sinne von § 57 kann die Jugend- und Auszubildendenvertretung Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. § 44 gilt entsprechend. Ein beauftragtes Mitglied des Personalrats kann beratend teilnehmen.«
55. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten §§ 45 bis 47 b Absatz 1 Satz 1, § 47 c Absatz 1 und § 67 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.«
- b) In Satz 2 werden die Wörter »§ 48 Abs. 1 und 3 bis 8 gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass die Versetzung, die Abordnung und die außerordentliche Kündigung von« durch die Wörter »§ 48 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 48 a gelten entsprechend mit den Maßgaben, dass die dort aufgeführten Personalmaßnahmen bei« ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter »§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3« durch die Wörter »§ 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 4« ersetzt.
56. § 63 wird wie folgt gefasst:

»§ 63

Jugend- und Auszubildendenversammlung

- (1) Die Jugend- und Auszubildendenversammlung besteht aus den Beschäftigten im Sinne von § 57. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugend- und Auszubildendenversammlung teilnehmen.
- (2) Die Jugend- und Auszubildendenversammlung soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer Personalversammlung stattfinden. Auf Antrag eines Viertels der Beschäftigten im Sinne von § 57 ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Jugend- und Auszubildendenversammlung einzuberufen.
- (3) Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.«
57. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 64

Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, Stufen-Jugend- und Auszubildendenvertretung«.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »20 Arbeitstagen« durch die Wörter »vier Wochen« ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 »(4) Bei den Bezirkspersonalräten können Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den Hauptpersonalräten Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.«
58. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 »Der Dienststelle sind die getroffenen Maßnahmen auf Verlangen mitzuteilen.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 »(3) Unabhängig von Absatz 2 dürfen Personalvertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grunddaten der Beschäftigten speichern. Dazu zählen Namen, Funktion sowie ihre Bewertung, Besoldungs- oder Entgeltgruppe, Geburts-, Einstellungs- und Ernennungsdatum, Rechtsgrundlage und Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses, Datum der letzten Beförderung, Höher- oder Rückgruppierung, Beurlaubung und Teilzeitarbeit. Die Dienststelle stellt den Personalvertretungen diese Grunddaten auf aktuellem Stand zur Verfügung. Vorher zur Verfügung gestellte Grunddaten sind unverzüglich zu löschen.«
- c) In Absatz 4 wird die Angabe »(§ 42)« gestrichen.
59. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 »Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung können einvernehmlich zweimal im Jahr von den gemeinschaftlichen Besprechungen absehen, wenn wirtschaftliche Angelegenheiten im Wirtschaftsausschuss ausreichend behandelt worden sind. Sofern in der Dienststelle kein Wirtschaftsausschuss besteht, soll die Dienststelle die Personalvertretung in den gemeinschaftlichen Besprechungen mindestens zweimal im Jahr über die von einem Wirtschaftsausschuss zu behandelnden Angelegenheiten unterrichten.«
- b) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 »Zu den gemeinschaftlichen Besprechungen sind beratend hinzuzuziehen:
1. die Schwerbehindertenvertretung,
 2. ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 57 betreffen,

3. die Beauftragte für Chancengleichheit, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen.«
60. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- »1. Maßnahmen zu beantragen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen oder im Rahmen der Aufgabenerledigung der Dienststelle der Förderung des Gemeinwohls dienen,«.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »und Anforderungen an die Barrierefreiheit nachgekommen wird« eingefügt.
- cc) Es wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
- »2 a. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregungen, Beratung und Auskunft bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterstützen und sich für den Arbeitsschutz einzusetzen,«.
- dd) In Nummer 4 wird das Wort »Schwerbehinderter« durch die Wörter »schwerbehinderter Beschäftigter« ersetzt.
- ee) Nummer 5 wird aufgehoben.
- ff) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- »6. an der Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz der Verwaltung mitzuwirken und die Eingliederung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund in die Dienststelle sowie das Verständnis zwischen Beschäftigten unterschiedlicher Herkunft zu fördern,«.
- gg) Nummer 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
- »8. Einrichtungen und Angebote der Dienststelle zur Kinderbetreuung anzuregen und vorzuschlagen,
9. Wahrung der Interessen der Beschäftigten in Telearbeit sowie auf einem sonstigen Arbeitsplatz außerhalb der Dienststelle,«.
- hh) In Nummer 10 werden die Wörter »von Frau und Mann dienen.« durch die Wörter »von Frauen und Männern dienen,« ersetzt.
- ii) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
- »11. Maßnahmen zu beantragen, die dem Umweltschutz, dem Klimaschutz oder der sorgsamem Energienutzung in der Dienststelle dienen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Reicht die Personalvertretung schriftlich Anträge oder Vorschläge nach Absatz 1 ein, soll der Leiter der Dienststelle innerhalb von drei Wochen schriftlich Stellung nehmen oder, wenn die Einhaltung der Frist nicht möglich ist, einen schriftlichen Zwischenbescheid erteilen. Die Ablehnung schriftlicher Anträge und Vorschläge hat der Leiter der Dienststelle schriftlich zu begründen.«
- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
61. Nach § 68 werden folgende §§ 68 a und 68 b eingefügt:
- »§ 68 a
- Unterrichtungs- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsplatzschutzangelegenheiten*
- (1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalaktendaten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden.
- (2) Vor Organisationsentscheidungen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, ist die Personalvertretung frühzeitig und fortlaufend zu unterrichten. An Arbeitsgruppen, die der Vorbereitung derartiger Entscheidungen dienen, können Mitglieder der Personalvertretung beratend teilnehmen.
- (3) Bei Einstellungen von Beschäftigten sind der Personalvertretung auf Verlangen die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber vorzulegen, soweit dem nicht berechnete Belange der Bewerber entgegenstehen. An Vorstellungs- oder Eignungsgesprächen, welche die Dienststelle im Rahmen geregelter oder auf Übung beruhender Auswahlverfahren zur Auswahl unter mehreren Bewerbern durchführt oder durchführen lässt, kann ein Mitglied der Personalvertretung, das von dieser benannt ist, teilnehmen.
- (4) An Personalgesprächen mit entscheidungsbefugten Vertretern der Dienststelle sowie an Beurteilungsgesprächen im Sinne von § 51 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes kann auf Verlangen des Beschäftigten ein Mitglied der Personalvertretung teilnehmen. An allgemeinen Besprechungen zur Abstimmung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe vor regelmäßigen Beurteilungen im Sinne von § 51 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kann ein Mitglied der Personalvertretung, das von dieser benannt ist, teilnehmen. Die Gesamtergebnisse regelmäßiger Beurteilungen im Sinne von § 51 des Landesbeamtengesetzes sind der Personalvertretung anonymisiert

mitzuteilen. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des betroffenen Beschäftigten der Personalvertretung zur Kenntnis zu geben.

(5) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle für Beschäftigte ihres Bereichs abnimmt, ist einem Mitglied der für diesen Bereich zuständigen Personalvertretung, das von dieser benannt ist, die Anwesenheit zu gestatten. Dies gilt nicht für die Beratung.

(6) Der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied der Personalvertretung hat jederzeit das Recht, nach vorheriger Unterrichtung des Leiters der Dienststelle, die Dienststelle zu begehen und, sofern die Beschäftigten zustimmen, diese an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(7) Die Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen sind verpflichtet, bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen die Personalvertretung oder die von ihr bestimmten Mitglieder der Personalvertretung derjenigen Dienststelle hinzuzuziehen, in der die Besichtigung oder Untersuchung stattfindet. Die Dienststelle hat der Personalvertretung unverzüglich die den Arbeitsschutz oder die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Satz 1 genannten Stellen mitzuteilen. An den Besprechungen der Dienststelle mit den Sicherheitsbeauftragten nach § 22 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen von der Personalvertretung beauftragte Mitglieder der Personalvertretung teil. Die Personalvertretung erhält die Niederschriften über die Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen sie nach den Sätzen 1 und 3 hinzuzuziehen ist. Die Dienststelle hat der Personalvertretung eine Durchschrift der nach § 193 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch von der Personalvertretung mit zu unterschreibenden Unfallanzeige oder des nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Berichts auszuhändigen.

§ 68 b

Wirtschaftsausschuss

(1) In Dienststellen ab einer Größe der Personalvertretung von mindestens sieben Mitgliedern soll auf Antrag der Personalvertretung ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle zu beraten und die Personalvertretung zu unterrichten. Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(2) Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen

Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Dienst- oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,
2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten,
5. die Stellung der Dienststelle in der Gesamtdienststelle,
6. beabsichtigte Rationalisierungsmaßnahmen,
7. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
8. Fragen des Umweltschutzes, des Klimaschutzes oder der sorgsamsten Energienutzung in der Dienststelle,
9. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
10. Auflösung, Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
11. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen,
12. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche das wirtschaftliche Leben der Dienststelle und die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die der Dienststelle angehören müssen, darunter mindestens einem Mitglied der Personalvertretung. Ersatzmitglieder können bestellt werden. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Sie werden im Einvernehmen mit der Personalvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit von der Dienststelle bestellt und können jederzeit abberufen werden. Der Vorsitzende der Personalvertretung beruft die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis der Wirtschaftsausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden gewählt hat. § 47 Absatz 2 gilt für die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses entsprechend.

(5) Der Wirtschaftsausschuss soll einmal im Vierteljahr zusammentreten.

(6) Der Leiter der Dienststelle oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teil; weitere sachkundige

Beschäftigte können hinzugezogen werden. An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses können darüber hinaus beratend teilnehmen:

1. die Schwerbehindertenvertretung,
 2. ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 57 betreffen,
 3. die Beauftragte für Chancengleichheit, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen.«
62. Die Überschrift des zweiten Abschnitts im achten Teil wird wie folgt gefasst:

»2. Abschnitt

Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung«.

63. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 69

Mitbestimmung«.

- b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Eine Maßnahme im Sinne von Satz 1 liegt bereits dann vor, wenn durch eine Handlung eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme vorweggenommen oder festgelegt wird.«

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Personalrat kann seine Zustimmung zu Maßnahmen in zuvor festgelegten Einzelfällen oder für zuvor festgelegte Fallgruppen von Maßnahmen vorab erteilen. Die Bestimmung der Maßnahmen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Personalrats in der Geschäftsordnung; die Bestimmung kann jederzeit geändert oder widerrufen werden. Die Fälle, in denen die Vorabzustimmung in Anspruch genommen worden ist, sind dem Personalrat jeweils in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.«

- d) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

64. Die §§ 70 bis 74 werden wie folgt gefasst:

»§ 70

*Angelegenheiten der uneingeschränkten
Mitbestimmung*

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen über die

1. Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen für Wohnungen, über die die Beschäftigungsdienststelle verfügt oder für die die Beschäftigungsdienststelle ein Vorschlagsrecht hat,

3. Zuweisung von Wohnungen nach Nummer 2,
4. Kündigung von Wohnungen nach Nummer 2,
5. Aufstellung des Urlaubsplans,
6. Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird.

(2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über

1. Regelungen der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
3. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Arbeitszeitmodellen,
4. Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft,
5. Fragen der Gestaltung des Entgelts innerhalb der Dienststelle für Arbeitnehmer, insbesondere durch Aufstellung von Entgeltgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entgeltmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, sowie entsprechende Regelungen innerhalb der Dienststelle für Beamte,
6. Errichtung, Verwaltung, wesentliche Änderung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen,
8. Maßnahmen des behördlichen oder betrieblichen Gesundheitsmanagements einschließlich vorbereitender und präventiver Maßnahmen, allgemeine Fragen des behördlichen oder betrieblichen Eingliederungsmanagements, Maßnahmen aufgrund von Feststellungen aus Gefährdungsanalysen,
9. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,
10. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens.

(3) Muss für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfris-

tig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung nach Absatz 2 Nummer 2 und 4 auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne.

§ 71

*Angelegenheiten der eingeschränkten
Mitbestimmung*

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Beschäftigten, die voraussichtlich länger als zwei Monate Beschäftigte sein werden, bei

1. Begründung des Beamtenverhältnisses, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung aufgrund von Rechtsvorschriften endet,
2. Einstellung von Arbeitnehmern, Übertragung der auszuübenden Tätigkeit bei der Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, Zeit- oder Zweckbefristung des Arbeitsverhältnisses,
3. Ein-, Höher-, Um- oder Rückgruppierung einschließlich Stufenzuordnung sowie Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit nach Entgeltgrundsätzen, Bestimmung der Fallgruppe innerhalb einer Entgeltgruppe, soweit jeweils tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist, übertariflicher Eingruppierung,
4. Beförderung, horizontalem Laufbahnwechsel,
5. Zulassung zum Aufstieg einschließlich der Zulassung zur Eignungsfeststellung für den Aufstieg,
6. zwei Monate überschreitender Übertragung von Dienstaufgaben eines Amtes mit höherem oder niedrigerem Grundgehalt,
7. zwei Monate überschreitender Übertragung einer Tätigkeit, die
 - a) den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren oder niedrigeren Entgeltgruppe entspricht als die bisherige Tätigkeit,
 - b) einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
8. zwei Monate überschreitender Übertragung einer anderen Tätigkeit,
9. erneuter Übertragung von Dienstaufgaben eines Amtes oder der auszuübenden Tätigkeit nach Rückkehr aus der Beurlaubung von längerer Dauer,
10. wesentlicher Änderung des Arbeitsvertrags, ausgenommen der Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit,
11. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
12. ordentlicher Kündigung durch die Dienststelle.

(1 a) Der Personalrat der abgebenden Dienststelle und, soweit dort bestehend, der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle haben in Personalangelegenheiten jeweils mitzubestimmen bei

1. Versetzung von Beschäftigten, die voraussichtlich länger als zwei Monate Beschäftigte sein werden, zu einer anderen Dienststelle,
 2. Abordnung für die Dauer von mehr als zwei Monaten, mit Ausnahme der Abordnung von Beamten für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Landesdisziplinargesetz,
 3. Zuweisung für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. Personalgestellung für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 5. Abordnung auch für die Dauer von weniger als zwei Monaten, sofern sie sich unmittelbar an eine vorangegangene Abordnung anschließt; entsprechendes gilt für die Zuweisung oder Personalgestellung.
- (2) Der Personalrat bestimmt in Personalangelegenheiten der Beschäftigten nur auf deren Antrag mit bei
1. Verlängerung der Probezeit,
 2. Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 3. Anordnungen gegenüber Beschäftigten, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 4. Ablehnung eines Antrags auf Telearbeit oder auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes außerhalb der Dienststelle, sofern diese Arbeitsform tarifvertraglich oder durch Dienstvereinbarung besteht,
 5. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, Erteilung von Auflagen zu Nebentätigkeitsgenehmigungen, Untersagung einer Nebentätigkeit,
 6. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt, Widerruf der Bewilligung,
 7. Ablehnung eines Antrags auf Altersteilzeit,
 8. Herabsetzung der Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe,
 9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Beschäftigte,
 10. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben,
 11. Abschluss von Aufhebungs- oder Beendigungsverträgen, wenn der Arbeitnehmer die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht selbst beantragt hat; entsprechendes gilt für die Beendigung

- von öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
12. Ablehnung des Antrags auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, wenn der Beamte die Versetzung nicht selbst beantragt hat,
 13. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, wenn der Beamte die Feststellung nicht selbst beantragt hat,
 14. Ablehnung des Antrags auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.
- (3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über
1. Bestellung und Abberufung von
 - a) Vertrauens- und Betriebsärzten,
 - b) behördlichen Datenschutzbeauftragten,
 - c) Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Beauftragten für biologische Sicherheit, Fachkräften und Beauftragten für den Strahlenschutz,
 - d) Hygienebeauftragten,
 - e) Beauftragten des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen,
 2. Widerruf der Bestellung der Beauftragten für Chancengleichheit oder ihrer Stellvertreterin,
 3. Inhalt von Personalfragebögen, mit Ausnahme von solchen im Rahmen der Rechnungsprüfung, Inhalt von Fragebögen für Mitarbeiterbefragungen,
 4. Beurteilungsrichtlinien,
 5. Inhalt und Verwendung von Formulararbeitsverträgen,
 6. Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl
 - a) bei Einstellungen,
 - b) bei Versetzungen,
 - c) bei Höher-, Rück- oder Umgruppierungen,
 - d) bei Kündigungen,
 - e) für Beförderungen und horizontalen Laufbahnwechsel nach Absatz 1 Nummer 4,
 - f) bei beförderungsähnlichen Übertragungen anderer Tätigkeiten und Übertragungen von Tätigkeiten, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslösen,
 - g) für die Zulassung zum Aufstieg einschließlich Zulassung zur Eignungsfeststellung für den Aufstieg,
 7. Erlass von Richtlinien über Ausnahmen von der Ausschreibung von Dienstposten für Beamte und Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen über die Durchführung von Stellenausschreibungen für Arbeitnehmer einschließlich Inhalt, Ort und Dauer,
 8. Absehen von der Ausschreibung eines Dienstpostens für Beamte, der nach gesetzlichen Vorschriften, einer Richtlinie nach Nummer 7 oder einer Dienstvereinbarung auszuschreiben wäre,
 9. allgemeine Fragen zur Durchführung der beruflichen Ausbildung mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen
 - a) bei Arbeitnehmern einschließlich der Bestellung und Abberufung der Ausbilder und Ausbildungsleiter bei Ausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Krankenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes,
 - b) der Beamten einschließlich der Bestellung und Abberufung der Ausbilder und Ausbildungsleiter,
 - c) von Studierenden der Dualen Hochschule, von Studierenden, die ein nach einer Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum leisten, oder von Volontären,
 10. allgemeine Fragen der beruflichen Fortbildung, Weiterbildung, Umschulung, Einführung in die Aufgaben einer anderen Laufbahn und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung,
 11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
 12. Gestaltung der Arbeitsplätze,
 13. Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten, mit Ausnahme der Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren für amtliche Statistiken beim Statistischen Landesamt, soweit diese von Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erstellt und unter dortiger Mitbestimmung der Personalvertretung freigegeben worden sind,
 14. Maßnahmen, die zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs geeignet sind, sowie deren wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung,
 15. Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden,
 16. Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung der Informations- und Kommunikationsnetze,

17. Einführung grundsätzlich neuer Formen der Arbeitsorganisation und wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation,
 18. Anordnung von Urlaubssperren aus arbeitsorganisatorischen Gründen,
 19. Erstellung und Anpassung des Chancengleichheitsplans.
- (4) Es gelten nicht
1. Absätze 1 bis 2 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 10, 12, 14 für
 - a) Beamtenstellen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 und höher, bei den obersten Dienstbehörden des Landes der Besoldungsgruppe B 3 und höher sowie jeweils für entsprechende Arbeitnehmerstellen und Arbeitnehmer,
 - b) Landräte, Bürgermeister und Beigeordnete,
 - c) leitende Beschäftigte öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute; welche Beschäftigten leitende Beschäftigte öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sind, entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde,
 2. Absatz 1 Nummer 1 für die Begründung des Beamtenverhältnisses bei
 - a) Polizeimeistern und Polizeikommissaren,
 - b) Lehrern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,
 3. Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 1 a für nicht beamtete Lehrer.
- (4a) An die Stelle der Mitbestimmung tritt, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, die Mitwirkung
1. in den Fällen der Absätze 1, 1 a und 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 und 14 bei
 - a) Leitern von Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes,
 - b) Rektoren an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und entsprechenden Sonderschulen,
 - c) Abteilungsleitern bei den Regierungspräsidien, Landesoberbehörden und höheren Sonderbehörden,
 - d) den Ersten Landesbeamten bei den Landratsämtern,
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11 und des Absatzes 1 a bei
 - a) Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen,
 - b) Polizeibeamten,
 - c) Beschäftigten des Landesamts für Verfassungsschutz.

(5) Wird trotz anderslautender Empfehlung der Einigungsstelle nach § 74 Absatz 4 eine ordentliche Kündigung ausgesprochen, ist dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Empfehlung der Einigungsstelle zuzuleiten. Hat der Arbeitnehmer im Falle des Satzes 1 nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muss die Dienststelle auf Verlangen des Arbeitnehmers diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Auf Antrag der Dienststelle kann das Arbeitsgericht sie durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 2 entbinden, wenn

1. die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder
2. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Dienststelle führen würde oder
3. die Verweigerung der Zustimmung des Personalrats offensichtlich unbegründet war.

(6) Tritt nach einer Rechtsvorschrift im Falle der ordentlichen Kündigung des Arbeitnehmers durch die Dienststelle an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung, so ist dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme des Personalrats zuzuleiten, sofern der Personalrat nach § 77 Absatz 4 Satz 1 Einwendungen gegen die Kündigung erhoben hat, es sei denn, dass die Stufenvertretung nach Verhandlung nach § 78 Absatz 1 Satz 4 und 5 die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat. Bis zur endgültigen Entscheidung der übergeordneten Dienststelle nach § 78 Absatz 1 Satz 4 und 5 oder der obersten Dienstbehörde nach § 78 Absatz 2 oder des nach § 83 a Absatz 1 zuständigen Organs kann die Kündigung nicht ausgesprochen werden. Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie § 72 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 72

Einleitung, Verfahren der Mitbestimmung

- (1) Die Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung.
- (2) Der Personalrat bestimmt, soweit in § 71 Absatz 4 und 4 a nichts anderes bestimmt ist, nur mit
 1. in den Personalangelegenheiten nach § 71 Absatz 1 und 1 a der
 - a) in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 bezeichneten Beschäftigten,
 - b) der Beamten auf Zeit,
 - c) der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit,

2. in den Angelegenheiten des § 70 Absatz 1 Nummer 4,

wenn die betroffenen Beschäftigten es beantragen sowie

3. in den Angelegenheiten des § 70 Absatz 1 Nummer 1,

wenn die betroffenen Beschäftigten nicht widersprechen. § 71 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen von Absatz 2 sowie von § 71 Absatz 2 sind die Beschäftigten von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen; gleichzeitig sind sie auf ihr Antrags- oder Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(4) In den Angelegenheiten nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 und 4 bestimmt auf Verlangen der betroffenen Beschäftigten nur der Vorstand mit.

(5) Der Personalrat kann verlangen, dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet.

(6) Der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist der Dienststelle innerhalb von drei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Personalrat und Dienststelle können für die Dauer der Amtszeit des Personalrats abweichende Fristen vereinbaren.

(7) Die Dienststelle kann die Fristen im Einzelfall verlängern oder in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Personalrat abkürzen.

(8) Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands kann der Vorsitzende des Personalrats bei der Dienststelle im Einzelfall eine längere Frist beantragen. Dabei ist die Dauer der Fristverlängerung zu benennen und ihre Erforderlichkeit zu begründen. Soweit keine andere Frist bewilligt wird, verlängert sich die Frist um drei Arbeitstage. Entscheidet die Dienststelle nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang über den Antrag, gilt die Fristverlängerung im beantragten Umfang als bewilligt. Der Antrag kann nicht wiederholt werden.

(9) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der geltenden Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert oder die angeführten Gründe offenkundig keinen unmittelbaren Bezug zu den Mitbestimmungsangelegenheiten haben. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einzelne Beschäftigte ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, hat die Dienststelle diesen Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(10) Kommt bei Arbeitnehmern in den Fällen des § 71 Absatz 2 Nummer 2 über die beantragte Verringerung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeits-

zeit und in den Fällen des § 71 Absatz 2 Nummer 6 über die beantragte Teilzeitbeschäftigung eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Dienststelle endgültig; die §§ 73 und 74 finden keine Anwendung.

§ 73

Stufenverfahren der Mitbestimmung

(1) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen drei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Legt die Dienststelle die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vor, so teilt sie dies dem Personalrat unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die übergeordnete Dienststelle hat die Angelegenheit der bei ihr gebildeten Stufenvertretung innerhalb von fünf Wochen vorzulegen. § 72 Absatz 1 und 5 bis 9 gilt entsprechend.

(3) Können sich die übergeordnete Dienststelle und die Stufenvertretung nicht einigen, so kann die übergeordnete Dienststelle oder die Stufenvertretung die Angelegenheit binnen drei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 74

Einigungsstellenverfahren

(1) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so kann jede Seite die Einigungsstelle anrufen.

(2) In den Fällen des § 70 entscheidet die Einigungsstelle endgültig. Ihr Beschluss bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne von § 74a Absatz 5 enthält. Die oberste Dienstbehörde kann einen Beschluss der Einigungsstelle, der im Einzelfall wegen seiner Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsverantwortung ist, unverzüglich nach seiner Zustellung der Landesregierung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Der Einigungsstelle und der bei der obersten Dienstbehörde bestehenden zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu der Vorlage an die Landesregierung Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die Entscheidung der Landesregierung ist den Beteiligten durch die oberste Dienstbehörde bekanntzugeben.

(3) An die Stelle der Landesregierung tritt in Angelegenheiten der Dienststellen des Landtags von Baden-Württemberg der Präsident des Landtags und in Angelegenheiten des Rechnungshofs Baden-Württemberg der Präsident des Rechnungshofs.

(4) In den Fällen des § 71 beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an diese. Die oberste Dienstbehörde entscheidet sodann endgültig. Die Entscheidung ist zu begründen und der Einigungsstelle und den beteiligten Personalvertretungen bekanntzugeben.«

65. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

»§ 74 a

Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle wird, soweit sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt, von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einer unparteiischen Person für den Vorsitz, auf die sich beide Seiten einigen. Die Beisitzer sowie die Person für den Vorsitz sind innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung der Einigungsstelle zu bestellen. Die Person für den Vorsitz muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Kommt eine Einigung über die Person für den Vorsitz nicht zustande, so bestellt sie der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Unter den Beisitzern, die von der Personalvertretung bestellt werden, muss sich je ein Beamter und ein Arbeitnehmer befinden, es sei denn, die Angelegenheit betrifft lediglich die Beamten oder die Arbeitnehmer.

(2) Aufgrund einer Dienstvereinbarung kann die Einigungsstelle auf Dauer, längstens bis zum Ablauf der Amtszeit der zuständigen Personalvertretung gebildet werden. Absatz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass zwischen der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung Einigung über die unparteiische Person für den Vorsitz für die vereinbarte Amtszeit erzielt wird.

(3) Die Verhandlung der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Äußerung schriftlich erfolgen.

(4) Die Einigungsstelle soll binnen zwei Monaten nach der Anrufung durch einen Beteiligten entscheiden. Die Einigungsstelle ist beschlussfähig, wenn die Person für den Vorsitz und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Bestellt eine Seite innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 genannten Frist keine Beisitzer oder bleiben Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die Person für den Vorsitz und die erschienenen Beisitzer allein.

(5) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise

entsprechen. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person für den Vorsitz. Er muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen.«

66. Die Bezeichnung »3. Abschnitt« sowie die Überschrift des dritten Abschnitts werden gestrichen.

67. Die §§ 75 bis 83 a werden wie folgt gefasst:

»§ 75

Mitwirkung

Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist ihm die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihm zu erörtern.

§ 76

Angelegenheiten der Mitwirkung

(1) Der Personalrat wirkt mit bei

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs,
2. Auflösung, Einschränkung, Erweiterung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
3. nicht nur vorübergehender Übertragung wesentlicher Arbeiten oder wesentlicher Aufgaben, die bisher üblicherweise durch Beschäftigte der Dienststelle wahrgenommen werden, durch Vergabe oder Privatisierung,
4. Einrichtung von Telearbeitsplätzen oder sonstigen Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle,
5. Auswahl der Beschäftigten zur Teilnahme an Maßnahmen der Berufsausbildung, an Fortbildungs- sowie Weiterbildungsveranstaltungen, an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung,
6. Grundsätzen der Personalplanung,
7. Arbeitsorganisation einschließlich der Planungs- und Gestaltungsmittel und der Zahl der einzusetzenden Beschäftigten, mit Ausnahme der Erstellung von Stundenplänen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,
8. Grundsätzen der Arbeitsplatz- oder Dienstpostenbewertung.

(2) Der Personalrat wirkt auf Antrag der Beschäftigten mit bei

1. Erlass von Disziplinarverfügungen oder schriftlichen Missbilligungen gegen Beamte,
2. Erteilung schriftlicher Abmahnungen gegen Arbeitnehmer.

§ 71 Absatz 4 Nummer 1 gilt entsprechend.

§ 77

Einleitung, Verfahren der Mitwirkung

- (1) Die Dienststelle unterrichtet den Personalrat über die beabsichtigte Maßnahme.
- (2) In den Fällen des § 76 Absatz 2 gilt § 72 Absatz 3 entsprechend, § 78 findet keine Anwendung.
- (3) Der Personalrat kann verlangen, dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet.
- (4) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb von drei Wochen, hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht oder haben sie offenkundig keinen unmittelbaren Bezug zu den Mitwirkungsangelegenheiten, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. § 72 Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.
- (5) Erhebt der Personalrat Einwendungen, so hat er der Dienststelle die Gründe mitzuteilen. § 72 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 78

Stufenverfahren der Mitwirkung

- (1) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann die Angelegenheit binnen drei Wochen nach Zugang der Mitteilung der Dienststelle, dass Einwendungen nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen. Der Personalrat leitet der Dienststelle eine Abschrift des Antrags zu. Die übergeordnete Dienststelle hat die Angelegenheit der Stufenvertretung innerhalb von fünf Wochen vorzulegen. Die übergeordnete Dienststelle entscheidet nach Verhandlung mit der Stufenvertretung. § 77 Absatz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Stufenvertretung kann die Angelegenheiten binnen drei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein Antrag nach Absatz 1 oder 2 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Dienststelle auszusetzen.

§ 79

Antrag des Personalrats

- (1) Der Personalrat kann eine Maßnahme, die nach § 70 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 6, Absatz 2 und 3, § 71 Absatz 3 und § 76 Absatz 1 seiner Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegt, schriftlich beim Leiter der Dienststelle beantragen; der Antrag ist zu begründen. § 68 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Entspricht der Leiter der Dienststelle dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt er dem

Personalrat die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach der Art der beantragten Maßnahme und dem dafür vorgesehenen Verfahren nach den §§ 73 bis 74 a und 78.

- (3) § 68 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 80

Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in allen Angelegenheiten der Mitbestimmung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 6, Absatz 2 und 3, § 71 Absatz 3 und Mitwirkung nach § 76 Absatz 1 zulässig, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht. Sie sind ferner zulässig, soweit dieses Gesetz oder tarifvertragliche Vereinbarungen Dienstvereinbarungen vorsehen.

(1 a) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarif geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn tarifvertragliche Vereinbarungen den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulassen.

(2) Dienstvereinbarungen werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Dienstvereinbarungen von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(5) In Angelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 6 sowie Absatz 2 und 3 kann die Weitergeltung einer gekündigten oder abgelaufenen Dienstvereinbarung über eine bestimmte Dauer vereinbart werden. Ist keine Vereinbarung über die Dauer der Weitergeltung getroffen, endet die Weitergeltung mit Ablauf der Amtszeit des Personalrats, der zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Auslaufens der Dienstvereinbarung amtiert hat.

(6) Weitergeltende Regelungen einer gekündigten oder abgelaufenen Dienstvereinbarung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit diese Regelungen wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen die Regierungsverantwortung wesentlich berühren. § 74 Absatz 2 Satz 3 bis 6 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 81

Anhörung des Personalrats

Soweit der Personalrat anzuhören ist, ist ihm die Angelegenheit rechtzeitig bekanntzugeben und ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 82

Angelegenheiten der Anhörung

(1) Der Personalrat ist anzuhören

1. bei Personalplanungen,
2. bei Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag vor der Weiterleitung; gibt der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle zu den Personalanforderungen eine Stellungnahme ab, so ist diese mit den Personalanforderungen der übergeordneten Dienststelle vorzulegen,
3. bei Raumbedarfsanforderungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen vor der Weiterleitung; Nummer 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
4. bei Bauplanungsprojekten und Anmietungen,
5. bei räumlicher Auslagerung von Arbeit aus der Dienststelle,
6. bei der Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, mit Ausnahme von solchen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
7. bei der Auswahl und Beauftragung von Gutachten für Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen nach Nummer 6,
8. beim Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Arbeitnehmergestellungsverträgen,
9. vor Kündigungen von Arbeitsverhältnissen während der Probezeit, bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 8 gilt § 68 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass anstelle der Schriftform auch die mündliche Unterrichtung in einer Sitzung des Personalrats erfolgen kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 hat die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe der Dienststelle unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. § 71 Absatz 4 Nummer 1 gilt entsprechend.

§ 83

Durchführung von Entscheidungen, vorläufige Regelungen

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Wird eine Maßnahme, welcher der Personalrat zugestimmt hat, die durch den Personalrat als gebilligt gilt oder die auf Antrag des Personalrats zustande gekommen ist, von der Dienststelle nicht oder nicht in angemessener Zeit durchgeführt, unterrichtet diese den Personalrat unter Angabe der Gründe.

(3) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

(4) Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren

1. in Mitbestimmungsangelegenheiten nach §§ 72 bis 74 Absatz 1,
2. in Mitwirkungsangelegenheiten nach §§ 77 und 78 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 83 a

Zuständigkeit in nicht gestuften Verwaltungen

(1) In Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt in Verfahren nach den § 73 Absatz 3, §§ 74, 7 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 78 Absatz 2 an die Stelle

1. der obersten Dienstbehörde das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ oder ein Ausschuss dieses Organs oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Aufsichtsbehörde; in Zweifelsfällen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die anzurufende Stelle,
 2. der Stufenvertretung der Personalrat,
 3. der Landesregierung das Organ nach Nummer 1.
- Besteht ein Gesamtpersonalrat, ist dieser zu hören.

(2) Stehen soziale oder personelle Angelegenheiten der Beschäftigten, über die zwischen dem Personalrat und der Dienststelle keine Einigung besteht, in der Sitzung des Hauptorgans einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines Zweckverbandes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Verbandes kommunaler Gebietskörperschaften zur Beratung an, so ist der Vorsitzende des Personalrats zur Darlegung der Auffassung des Personalrats in nicht öffentlicher Sitzung zu laden. Das gleiche gilt für Ausschüsse der Hauptorgane oder für vergleichbare Gremien, die aufgrund ihrer Satzung oder Verfassung als Beschlussorgan vorgesehen sind.«

68. In § 84 werden nach der Angabe »sind,« die Wörter »sowie beim Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen« eingefügt.

69. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Fall erhöhen sich die Beteiligungsfristen auf fünf Wochen; § 72 Absatz 6 Satz 2 findet Anwendung. § 72 Ab-

- satz 6 Satz 3 sowie Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.«
- b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
 »Erstreckt sich eine Maßnahme auf Dienststellen mehrerer oberster Dienstbehörden, wird bei der obersten Dienstbehörde, zu der die hauptnutzende Stelle gehört, eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet.«
- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 »(8) Besteht ein Gesamtpersonalrat, so ist dieser zu beteiligen, wenn die Maßnahme über den Bereich einer Dienststelle hinausgeht. Soweit der Gesamtpersonalrat zuständig ist, ist er an Stelle der Personalräte der Dienststellen zu beteiligen. Vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt der Gesamtpersonalrat dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.«
- d) Absatz 9 wird aufgehoben.
70. In § 86 Absatz 1 wird die Angabe »§ 48 Abs. 1, 3 und 7« durch die Wörter »§ 48 Absatz 1 und 4, § 48 a Absatz 4« ersetzt.
71. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe »(§ 71)« gestrichen und die Angabe »§ 69 Abs. 4 Satz 1« durch die Wörter »§ 74 Absatz 1« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »§ 71 Abs. 1 Satz 1 bis 5 und Abs. 2 bis 5 gilt« durch die Wörter »§ 74 Absatz 2 und 3, § 74 a Absatz 1 Satz 1 bis 5, Absatz 2 bis 5 und § 83 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten« ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »§§ 41 und 85 Abs. 3« durch die Wörter »§ 36 Absatz 4 bis 6 und § 85 Absatz 3« und die Wörter »§§ 37 und 40 Abs. 1« durch die Wörter »§ 36 Absatz 3 und § 40 Absatz 1« ersetzt.
72. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
73. § 90 Absatz 3 wird aufgehoben.
74. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe »(§ 37, § 40 Abs. 1, § 53)« durch die Wörter »(§ 36 Absatz 3, § 40 Absatz 1, § 53)« ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe »(§ 88)« gestrichen.
75. § 92 wird aufgehoben.
76. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.«
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 »Die besonderen Stufenvertretungen können gemeinsam und zusammen mit der bei der Dienststelle gebildeten allgemeinen Stufenvertretung beraten, soweit alle jeweils gemeinsam beratenden Stufenvertretungen zu beteiligen sind; eine gemeinsame Beschlussfassung mehrerer Stufenvertretungen findet jedoch nicht statt.«
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
77. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe »KITG« durch die Wörter »des KIT-Gesetzes (KITG)« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 »(2) § 71 Absatz 1 Nummer 2 und 3 findet auf Beschäftigte, die als
1. Akademische Mitarbeiter an Hochschulen, soweit sie nicht unter Absatz 1 Nummer 1 fallen,
 2. nicht habilitierte Akademische Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,
- in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden sollen, keine Anwendung. Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 14 Absatz 5 KITG gelten als befristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter im Sinne von Satz 1 Nummer 1, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden sollen und sie nach der vertraglichen Vereinbarung wenigstens die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Promotion, Habilitation oder zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Juniorprofessur zur Verfügung haben sollen.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe »§ 75« durch die Wörter »§ 71 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 für alle Regelungsfälle, ausgenommen die Fallgruppenbestimmung, Nummer 4, 6, 7 Buchstabe a und Nummer 11, Absatz 1 a und 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 und 14« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »§ 80 Abs. 1 Nr. 3, 4, 8 Buchst. a und b und Abs. 3 Nr. 1« durch die Wörter »§ 71 Absatz 1 Nummer 3 für den Regulationsfall der Fallgruppenbestimmung, Nummer 5, 7 Buchstabe b und Nummer 8 sowie Absatz 2 Nummer 1« ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter »besteht abweichend von § 54 Abs. 2 aus sieben Mitgliedern und« gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird nach der Angabe »Satz 1« die Angabe »und 2« eingefügt.
78. § 94 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:
 »Akademische Mitarbeiter an Hochschulen, soweit sie nicht unter § 94 Absatz 1 Nummer 1 fallen, und nicht habilitierte Akademische Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind, sowie Beschäftigte an Hochschulen im Sinne von § 94 Absatz 3, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, gelten auch als Beschäftigte des Universitätsklinikums;«.
- b) In Satz 3 werden die Wörter » ; die Fristen der §§ 69 und 72 erhöhen sich in diesem Fall auf das Eineinhalbfache, Bruchteile von Tagen werden zu ganzen Tagen aufgerundet« gestrichen.
- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
 »In diesem Fall erhöhen sich die Beteiligungsfristen auf fünf Wochen; § 72 Absatz 6 Satz 2 findet Anwendung. § 72 Absatz 6 Satz 3 sowie Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.«
- d) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 »§ 85 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.«
79. § 94 b wird aufgehoben.
80. § 94 c wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 94 b« durch die Angabe »§ 55 a Absatz 3« ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe »§ 33 Satz 1« durch die Angabe »§ 32 Absatz 2 Satz 1« ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter »im Sinne von § 50 Abs. 1« gestrichen.
- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 »6. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchstabe b besteht aus 13 Mitgliedern; sie kann bis zu viermal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung einberufen.«
- e) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 »a) Vor der Vorlage einer Angelegenheit nach § 73 oder § 78 ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen, der abgesehen von Verfahren nach § 72 Absatz 6 Satz 2 oder § 77 Absatz 4 Satz 2 auf Antrag des Personalrats oder der Dienststelle vor einer Schlichtungsstelle erfolgt. Ein Antrag hemmt die Frist nach § 73 Absatz 1 Satz 1 oder § 78 Absatz 1 Satz 1.«
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe »§§ 75, 77 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 sowie § 80 Abs. 1 Nr. 3 bis 9« durch die Wörter »§ 70 Absatz 1 Nummer 6, § 71 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 11 und 12, Absatz 1 a, Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 9, 10, 12 und 14, § 76 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2« und die Angabe »§ 69 Abs. 3« durch die Angabe »§ 73« ersetzt.
- f) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 »9. In den Personalangelegenheiten nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 8 und 11, Absatz 1 a und Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 und 14 der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Großforschungsbereichs im Sinne von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KITG wird, auch in Verfahren nach § 72 Absatz 6 Satz 2 und § 77 Absatz 4 Satz 2, an Stelle der Vorlage nach § 73 oder § 78 das Verfahren nach Nummer 8 durchgeführt, auch ohne dass es eines Antrags des wissenschaftlichen Mitarbeiters bedarf. In diesen Fällen kann durch Dienstvereinbarung ein von § 72 Absatz 1, 5 bis 9, §§ 75 und 77 Absatz 4 bis 6 abweichendes Verfahren vereinbart werden. § 94 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.«
- g) Nummer 12 wird aufgehoben.
81. In § 94 d Satz 3 wird nach der Angabe »Satz 3« die Angabe »bis 5« eingefügt.
82. § 95 wird wie folgt gefasst:
 »§ 95
Besondere Vorschriften für Theater und Orchester
 § 70 Absatz 1 Nummer 5, 6, Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5, § 71 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 11 und 12, Absatz 1 a, Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 10, 12 und 14, Absatz 3 Nummer 12, 14 und 15, § 76 Absatz 1 Nummer 2 und 7, Absatz 2 sowie § 82 Absatz 1 Nummer 2 und 9 gelten nicht für künstlerische Mitglieder von Theatern und Orchestern.«
83. In der Überschrift des fünfzehnten Teils werden die Wörter »und die Verwaltung für Flurneuordnung und Landentwicklung« gestrichen.
84. § 96 wird aufgehoben.
85. § 97 a wird aufgehoben.
86. § 100 wird wie folgt gefasst:
 »§ 100
Beschäftigte
 Beschäftigte des Südwestrundfunks im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. die durch Arbeitsvertrag unbefristet oder auf Zeit fest angestellten Personen einschließlich die zu ihrer Berufsausbildung durch Ausbildungsvertrag Beschäftigten,
 2. arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12 a des Tarifvertragsgesetzes.

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Mitglieder der Geschäftsleitung.«

87. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 75 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 bis 14, § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 11 bis 13 und Abs. 3 Nr. 3 bis 7, 9, 11 bis 14, § 80 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 1« durch die Angabe »§ 70 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, Absatz 2 Nummer 1, 9 und 10, § 71 Absatz 1 Nummer 2, 3, 7, 8 und 11, Absatz 1 a Nummer 1 bis 3, Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 und 9, Absatz 3 Nummer 3 bis 6 Buchstabe a und Nummer 11 bis 13 und § 76 Absatz 2 Nummer 2« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 75 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 bis 14« durch die Angabe »§ 71 Absatz 1 Nummer 2, 3, 7 Buchstabe a und Nummer 11, Absatz 1 a Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Bei Beschäftigten nach § 100 Satz 1 Nummer 1 mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigten, die maßgeblich und verantwortlich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen des § 71 Absatz 1 Nummer 2, 3, 7 Buchstabe a und Nummer 11, Absatz 1 a Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 bis 7 nur mit, wenn sie dies beantragen; sie sind von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Bei Beschäftigten nach § 100 Satz 1 Nummer 2 findet § 71 Absatz 1 bis 2 keine Anwendung, soweit sie unmittelbar an der Programmgestaltung mitwirken.«

88. § 104 wird wie folgt gefasst:

»§ 104

Einigungsstelle

Kommt zwischen Dienststelle und Personalrat eine Einigung nicht zustande, kann von jeder Seite die Einigungsstelle angerufen werden; die §§ 73, 74 Absatz 1 Satz 1 und § 83 a Absatz 1 finden keine Anwendung.«

89. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird die Angabe »§ 34 Abs. 1« durch die Angabe »§ 23 a« ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Im Übrigen gelten für den Übergangspersonalrat die Vorschriften dieses Gesetzes für Personalräte entsprechend.«
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »§ 19 Abs. 2 Nr. 1« durch die Wörter »§ 27 Absatz 1 Nummer 1« ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) Wird aus Teilen des Geschäftsbereichs eines Ministeriums oder mehrerer Ministerien ein Ministerium neu gebildet, ist bis zur Wahl eines Personalrats, längstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien, der Personalrat bei dem Ministerium zu beteiligen, aus welchem die meisten Beschäftigten zu dem neu gebildeten Ministerium übergegangen sind. Bei gleicher Anzahl übergegangener Beschäftigter oder in Zweifelsfällen bestimmen die Ministerien, welche die maßgeblichen Geschäftsbereiche abgegeben haben, einvernehmlich den zu beteiligenden Personalrat; die Personalräte sind vor der Bestimmung anzuhören. Befinden sich unter den übergegangenen Beschäftigten des neu gebildeten Ministeriums Beschäftigte, die unmittelbar vor der Bildung des neuen Ministeriums Mitglied in einem Personalrat waren, treten diese Beschäftigten bei der Behandlung von Angelegenheiten des neu gebildeten Ministeriums zu dem zu beteiligenden Personalrat mit Stimmrecht hinzu.«

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Absatz 1 Satz 3 bis 7, Absatz 2 und 2 a gelten entsprechend.«

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Die Ministerien werden ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich und die von ihnen beauftragten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Benehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, welche die Personalvertretung und ihre Wahl insoweit sicherstellen oder erleichtern, als dies erforderlich ist, um Erschwernisse auszugleichen, die bei der Neubildung, Eingliederung oder Auflösung von Dienststellen entstehen, wenn andere als die in Absatz 1 genannten Umbildungen vorgenommen oder zugleich Übergangsbestimmungen für Stufenvertretungen in demselben Geschäftsbereich getroffen werden. Ist kein Ministerium zuständig, erlässt das Innenministerium die Rechtsverordnung. Es können dabei insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die Bildung von Übergangspersonalvertretungen, höchstens mit einer Amtszeit entsprechend Absatz 2,
2. die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch nicht weiterbestehende Personalvertretungen für längstens sechs Monate,
3. die Zuordnung von Mitgliedern von Personalvertretungen nicht weiterbestehender oder um-

gebildeter Dienststellen zu anderen Personalvertretungen,

4. die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalvertretungen,
5. die Änderung der Amtszeit der Personalvertretungen bis zu höchstens einem Jahr,
6. die Bestellung von Wahlvorständen.«

90. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter »§§ 11 bis 24 und 54 bis 60« durch die Wörter »§§ 11 bis 18, 20 bis 24, 26, 27, 54, 55 und 56 bis 60« ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

»8. die Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere für Bekanntmachungen des Wahlvorstands, die Vorbereitung der Wahl und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.«

b) In Absatz 2 wird das Wort »Abstimmungen« durch das Wort »Vorabstimmungen« ersetzt.

91. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

»§ 20

Aufgaben des Richterrats

Der Richterrat wird beteiligt

1. an den in §§ 68, 68 a, 70, 71 Absatz 2 Nummer 9, Absatz 3 Nummer 1, 3 bis 18, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4, § 76 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 80 Absatz 1 a des Landespersonalvertretungsgesetzes bezeichneten allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsam mit dem Personalrat an den in §§ 68, 68 a, 70, 71 Absatz 2 Nummer 9, Absatz 3 Nummer 1, 3 bis 18, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4, § 76 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 80 Absatz 1 a des Landespersonalvertretungsgesetzes bezeichneten allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten).

§ 21

Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Richterräte und ihre Mitglieder die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere gelten für die Befugnisse und Pflichten der Richterräte in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten die §§ 39 a, 66 bis 68 a, 69, 70 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, § 72 Absatz 1 und Absatz 5 bis 9, §§ 73 bis 75, 76 Absatz 1 Nummer 2, §§ 77 bis 81, 82 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 bis 7, §§ 83, 84 und 85 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.«

2. In § 29 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

»§ 29

Einigungsstelle

(§ 74 a des Landespersonalvertretungsgesetzes)«.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie

§ 3 des Gesetzes zur Errichtung der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 429) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
2. In Satz 1 werden die Wörter »bis zu den übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen« gestrichen.
3. Es wird folgender Satz angefügt:
»§ 54 des Landespersonalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.«
4. Die Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Landesbankgesetzes

Das Landesbankgesetz vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2010 (GBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 4 wird die Angabe »§ 12 Abs. 1 und 2« durch die Wörter »§ 12 Absatz 1 und 2 Nummer 1« ersetzt.
2. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

»§ 20

Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse der Landesbank besteht als rechtlich unselbstständige Einrichtung fort; auf sie findet das Versicherungsaufsichtsgesetz keine Anwendung.«

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank
Baden-Württemberg – Förderbank –

In § 9 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581) wird jeweils die Angabe »§ 32 Abs. 2« durch die Angabe »§ 33 Absatz 1« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesplanungsgesetzes

In § 45 Absatz 7 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) werden die Wörter »des § 19« durch die Wörter »der §§ 26 und 27« ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sparkassengesetzes
für Baden-Württemberg

§ 16 Absatz 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 wird die Angabe »§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2« durch die Wörter »§ 12 Absatz 1 Nummer 1« ersetzt.
2. In Satz 5 wird das Wort »sechsmonatige« durch das Wort »zweimonatige« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des KIT-Gesetzes

§ 13 Absatz 9 des KIT-Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter »§ 69 Absatz 3 Satz 4« und die Angabe »§ 72 Absatz 5« jeweils durch die Wörter »§ 83 a Absatz 1 Nummer 1« ersetzt.
2. In Satz 6 werden die Wörter »§ 69 Absatz 4 Satz 3« durch die Wörter »§ 83 a Absatz 1 Nummer 1« und die Angabe »§ 69 Absatz 4« durch die Angabe »§ 74« ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung des Innenministeriums
über Ausbildungspersonalräte für die Anwärterinnen
und Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes

In § 3 Absatz 2 der Verordnung des Innenministeriums über Ausbildungspersonalräte für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes vom 15. Januar 2010 (GBl. S. 21) wird die Angabe »§§ 75, 78 und 79« durch die Angabe »§§ 70 und 71« ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung des Justizministeriums
über die Errichtung von Ausbildungspersonalräten
für Rechtsreferendare

§ 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Errichtung von Ausbildungspersonalräten für Rechtsreferendare vom 17. März 1977 (GBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe »68« durch die Angabe »68 a« ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Der Ausbildungspersonalrat ist an Maßnahmen nach §§ 69 bis 81 mit Ausnahme des § 71 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 Buchstabe a des Landespersonalvertretungsgesetzes zu beteiligen.«

Artikel 11

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums
über die Bildung von Ausbildungspersonalräten
im Geschäftsbereich der Kultusverwaltung

In § 3 Satz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Bildung von Ausbildungspersonalräten im Geschäftsbereich der Kultusverwaltung vom 7. März 1977 (GBl. S. 98) wird die Angabe »68« durch die Angabe »68 a« ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Bildung eines Ausbildungspersonalrats
für den gehobenen Archivdienst

§ 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Bildung eines Ausbildungspersonalrats für den gehobenen Archivdienst vom 8. März 1989 (GBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe »68« durch die Angabe »68 a« ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Der Ausbildungspersonalrat ist an Maßnahmen nach §§ 69 bis 81 mit Ausnahme des § 71 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 Buchstabe a LPVG zu beteiligen.«

Artikel 13

Übergangsvorschriften

§ 1

Amtszeiten

(1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Personalräte, Gesamtpersonalräte und Stufenvertretungen gilt abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 LPVG § 26 Absatz 1 Satz 1 LPVG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gilt abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 1 LPVG § 60 Absatz 2 Satz 1 LPVG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 verlängern sich die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Personalräte, Gesamtpersonalräte, Stufenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Richterräte, deren Amtszeit jeweils im März 2014 enden würde, um einen Monat, längstens bis zum Tag der Neuwahl der entsprechenden Vertretung.

§ 2

Maßgebliche Regelgrößen von Personalvertretungen

(1) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Personalräte gelten abweichend von § 14 Absatz 3 und 4 sowie § 15 Absatz 3 LPVG § 14 Absatz 3 und 4 sowie § 15 Absatz 3 LPVG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Gesamtpersonalräte gilt abweichend von § 54 Absatz 2 LPVG § 54 Absatz 2 LPVG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Bezirkspersonalräte gilt abweichend von § 55 Absatz 2 Satz 2 LPVG und für vorhandene Hauptpersonalräte abweichend von § 55 Absatz 2 Satz 3 LPVG jeweils § 55 Absatz 2 Satz 2 LPVG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

§ 3

Freistellungen

(1) Bis zur Neuwahl des Personalrats gilt abweichend von § 47b Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 LPVG für die Freistellung von Mitgliedern des Personalrats § 47 Absatz 4 LPVG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Abweichend von § 54 Absatz 4 findet bis zur Neuwahl des Gesamtpersonalrats § 47b Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 LPVG keine entsprechende Anwendung.

§ 4

Aufzulösende Personalräte

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Landratsämtern bestehenden besonderen Personalräte der Beschäftigten des Landes (§ 9 Absatz 4 Satz 2 LPVG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Ge-

setzes geltenden Fassung) bestehen bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit fort, längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2014. Sie haben bis zu ihrer Auflösung die Aufgaben und Befugnisse nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Eigenbetriebe mit in der Regel nicht mehr als 50 Beschäftigten gelten ab der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Neuwahl des Personalrats bei der Verwaltungsbehörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbands nicht als selbstständige Dienststelle.

§ 5

Laufende Beteiligungsverfahren, Dienstvereinbarungen

(1) Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren der Mitbestimmung, der Mitwirkung oder der Anhörung gelten abweichend von den Vorschriften des zweiten Abschnitts des achten Teils des Landespersonalvertretungsgesetzes die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts des achten Teils des Landespersonalvertretungsgesetzes in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Regelungen in Dienstvereinbarungen, die § 80 LPVG nicht widersprechen, bleiben gültig.

§ 6

Bildung der Stufen-Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Die Entsendung von Mitgliedern von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in Stufen-Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach § 64 Absatz 4 LPVG erfolgt erstmals nach der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Neuwahl der entsprechenden Stufenvertretung.

§ 7

Notariats- und Grundbuchamtsreform

(1) Ab den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bis zum 31. Dezember 2017 bilden die Notariate im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart jeweils mit den Amtsgerichten, in deren Zuständigkeitsbereich für Familiensachen sie liegen, eine Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. § 9 Absatz 2 und 3 sowie § 14 Absatz 2 LPVG finden keine Anwendung.

(2) Ab den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bis zum 31. Dezember 2017 bilden im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe jeweils folgende Notariate eine Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes:

(Landgerichtsbezirk Baden-Baden)
sämtliche Notariate im Landgerichtsbezirk Baden-Baden;

(Landgerichtsbezirk Freiburg)
die Notariate Breisach und Staufen;
die Notariate Emmendingen, Ettenheim, Kenzingen und Waldkirch;
die Notariate Kandern, Lörrach und Müllheim;
die Notariate Freiburg, Kirchzarten und Titisee-Neustadt;

(Landgerichtsbezirk Heidelberg)
die Notariate Eberbach und Heidelberg;
die Notariate Neckarbischofsheim, Sinsheim und Wiesloch;

(Landgerichtsbezirk Karlsruhe)
die Notariate Bretten, Bruchsal und Philippsburg;
die Notariate Ettlingen und Karlsruhe-Durlach;
das Notariat Karlsruhe;
die Notariate Knittlingen, Maulbronn, Mühlacker und Pforzheim;

(Landgerichtsbezirk Konstanz)
die Notariate Donaueschingen, Furtwangen, Schwenningen und Villingen;
die Notariate Engen, Konstanz, Radolfzell und Singen;
die Notariate Meersburg, Stockach und Überlingen;

(Landgerichtsbezirk Mannheim)
das Notariat Mannheim;
die Notariate Schwetzingen und Weinheim;

(Landgerichtsbezirk Mosbach)
die Notariate Adelsheim, Aglasterhausen, Buchen, Mosbach und Walldürn;
die Notariate Boxberg, Tauberbischofsheim und Wertheim;

(Landgerichtsbezirk Offenburg)
sämtliche Notariate im Landgerichtsbezirk Offenburg;

(Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen)
die Notariate Bad Säckingen, Bonndorf, Klettgau und Waldshut-Tiengen;
die Notariate Sankt Blasien, Schönau und Schopfheim.
§ 9 Absatz 2 und 3 sowie § 14 Absatz 2 LPVG finden keine Anwendung.

(3) Bisher bestehende Zusammenfassungen von Notariaten mit anderen Dienststellen nach § 9 Absatz 3 LPVG und bestehende Zuteilungen von Notariaten zu einer benachbarten Dienststelle nach § 14 Absatz 2 LPVG enden

mit dem Ablauf der Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Personalrats.

Artikel 14

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landespersonalvertretungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Neuregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes und anderer Vorschriften sind drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.

(3) Artikel 3 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsrechts vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 658, 660) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung)

Vom 19. November 2013

Auf Grund von § 13 b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, ber. S. 1313), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13 b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes wird auf die Gemeinden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. November 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN	
KREBS	FRIEDRICH
GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	DR. SPLETT

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Vom 26. November 2013

Auf Grund von § 71 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) wird verordnet:

Artikel 1

§ 22 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 973), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - »(1 a) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 erhöht sich für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen ab dem Kalenderjahr, in dem die Beamtin oder der Beamte
 - das 50. Lebensjahr vollendet, um einen Arbeitstag,
 - das 53. Lebensjahr vollendet, um einen weiteren Arbeitstag,
 - das 55. Lebensjahr vollendet, um zwei weitere Arbeitstage und
 - das 57. Lebensjahr vollendet, um zwei weitere Arbeitstage.«
2. In Absatz 5 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

»In den Fällen der Absätze 1 und 2 bis 4 werden der Bemessung des Zusatzurlaubs die im Kalenderjahr hiernach erbrachten Dienstleistungen zu Grunde gelegt. Der Zusatzurlaub erhöht sich für Beamtinnen oder Beamte, für die Absatz 1 a nicht gilt, ab dem Kalenderjahr, in dem die Beamtin oder der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet, um einen Arbeitstag. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bis 4 darf insgesamt sechs Arbeitstage, in den Fällen des Satzes 2 sieben und in den Fällen des Absatzes 1 a zwölf Arbeitstage für das Kalenderjahr nicht überschreiten.«

3. In Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter »Absatz 5 Satz 2 ist« durch die Wörter »die Absätze 1 a und 5 Satz 2 sind« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

STUTTGART, den 26. November 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN	
KREBS	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Feststellung von Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz (2. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung – 2. EFVO)

Vom 3. Dezember 2013

Auf Grund von § 30 Absatz 5 Satz 8 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581) wird verordnet:

§ 1

Bezugsgröße

Als Bezugsgröße für einkommensabhängige Festlegungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I

S. 2137), aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) und dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), nach § 30 Absatz 5 Satz 1 LWoFG gilt ein Betrag in Höhe von 53 000 Euro. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich dieser Betrag entsprechend § 30 Absatz 5 Satz 2 LWoFG um 6 000 Euro.

§ 2

Abzüge auf die Bezugsgröße

Für die Einhaltung einkommensabhängiger Festlegungen gilt die Bezugsgröße nach § 1 Satz 1 mit folgenden Abzügen in Prozent:

Abzüge in Prozent bei der Einkommensgrenze
§ 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes
oder § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Haushalts-angehörige	Ohne Zuschlag	plus 10%	plus 20%	plus 30%	plus 40%
1	59,0	54,5	54,5	50,0	50,0
2	45,5	41,0	36,5	32,0	23,0
3	41,0	36,5	32,0	23,0	18,5
4	36,5	27,5	23,0	18,5	14,0
5	32,0	23,0	18,5	14,0	9,5

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung vom 23. November 2009 (GBl. S. 684) außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung

Vom 3. Dezember 2013

Auf Grund von § 111 a Satz 3 und § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 111 a Satz 3 durch Artikel 6 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, 2249) und § 112 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2462) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. September 2005 (GBl. S. 674) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Verordnung wird die Angabe »(DVO BNotO)« angefügt.
2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»In verwaltungsrechtlichen Notarsachen (§ 111 Absatz 1 BNotO) gilt dies entsprechend.«
3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:
»§ 5

Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO zustehen, werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts übertragen.«

4. Der bisherige § 5 wird zu § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Bekanntmachung der Landesregierung
über die Änderung der Satzung
der Landeskreditbank Baden-Württemberg
– Förderbank –**

Vom 19. November 2013

**Änderung der Satzung über die
Landeskreditbank Baden-Württemberg
– Förderbank –**

Auf Grund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 18. November 1998, S.581) wird die Satzung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – in der Fassung vom 30. November 1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 17. Dezember 1998, S.637), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 23. Juni 2008 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 27. Juni 2008, S.204), wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
(4) Ein Mitglied des Vorstands darf an der Beratung oder Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person oder einem ihm nahestehenden Unternehmen im Sinn von § 138 Abs. 1 der Insolvenzordnung einen Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn er aus anderen Gründen befangen ist.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
(5) Die Mitglieder des Vorstands haben dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats jeden Interessenkonflikt gemäß Absatz 4 unverzüglich offenzulegen, die anderen Mitglieder des Vorstands sind hierüber zu informieren. Wesentliche Geschäfte der Bank, die einen Interessenkonflikt gemäß Absatz 4 begründen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats, sofern dieser die Bank nicht ohnehin gemäß § 3 Abs. 2 zu vertreten hat.

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Befangenheit oder Interessenkonflikten gelten § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Die ehrenamtlichen und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und dabei die

Interessen der Bank wahrzunehmen; sie sind nach außen zur Verschwiegenheit über die vertraulich zu behandelnden Geschäftsvorgänge der Bank verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen. §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. Soweit die ehrenamtlichen Mitglieder gegen ihre Pflichten verstoßen, können sie von der Landesregierung abberufen werden. Sie sollen außerdem abberufen werden, wenn dauerhafte Interessenkonflikte in ihrer Person vorliegen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die in einer Sitzung anwesend sind, erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ein Sitzungsgeld. Außerdem erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats eine angemessene Vergütung. Das Nähere beschließt der Gewährträger gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die L-Bank, vertreten durch das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium, auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Erleidet ein ehrenamtliches Verwaltungsratsmitglied einen Dienstunfall, so hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

(5) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Vorstand dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Über die Entlastung des Verwaltungsrats entscheidet der Gewährträger gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die L-Bank, vertreten durch das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium.

3. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Mitglieder des Beirats, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der Bank im Einvernehmen mit dem für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Ministerium jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die L-Bank vorzulegen.

b) An Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: Mindestens die Hälfte des Bilanzgewinns ist den Rücklagen zuzuführen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. November 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
	DR. SPLETT

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Vom 3. November 2013

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 19 Absatz 8 und § 21 Absatz 6 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 794), geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S.65, 69), wird im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S.334), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S.233, 244), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Im Polizeidienst des Landes bestehen die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in den Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes und die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Wirtschaftskriminalisten und der Cyberkriminalisten.«

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Wirtschaftskriminalisten und der Cyberkriminalisten umfassen die Ämter des gehobenen Dienstes bei der Kriminalpolizei.«

2. In § 13 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort »Wirtschaftskriminalisten« die Wörter »und der Cyberkriminalisten« eingefügt.

3. Die Überschrift zum dritten Abschnitt des zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

»3. ABSCHNITT

Wirtschafts- und Cyberkriminalisten«

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) In die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Cyberkriminalisten kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer nach einer mindestens drei Jahre dauernden Ausbildung die Abschlussprüfung an einer Fachhochschule, der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung oder an einer Berufsakademie in einem für die Bearbeitung von Delikten, die unter wesentlicher Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnik begangen werden, geeigneten Studien- oder Ausbildungsgang bestanden hat und

1. danach mindestens drei Jahre eine seiner Vorbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat, die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes seiner Laufbahn vermittelt hat, oder

2. einen mindestens einjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Laufbahnprüfung bestanden hat oder

3. die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bestanden hat.«

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Auf die Probezeit von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 25 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 können Dienstzeiten im mittleren Polizeivollzugsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten angerechnet werden.«

b) In Absatz 2 wird die Angabe »Nr. 1« durch die Wörter »Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1« ersetzt.

6. In § 27 werden nach dem Wort »Wirtschaftskriminalisten« die Wörter »oder der Cyberkriminalisten« eingefügt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. November 2013

GALL

**Verordnung des Finanz- und
Wirtschaftsministeriums über das
Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin
und zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger
(AAVO-Schornsteinfeger)**

Vom 11. November 2013

Auf Grund von § 9 Absatz 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Übertragung schornsteinfegerrechtlicher Verordnungsermächtigungen vom 11. Januar 2010 (GBl. S. 9), geändert durch Artikel 86 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 75), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, zuständige Behörde

(1) Diese Verordnung regelt das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

(2) Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl sind sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchzuführen.

(3) Zuständige Behörde für das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist nach § 2 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetzes (SchfZuG) das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 2

Anforderungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,

2. über die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,

3. die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und

4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit zu erfüllen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind.

§ 3

Ausschreibungsverfahren

(1) Das Regierungspräsidium Stuttgart schreibt die Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für einen freien oder frei werdenden Bezirk im Internet unter www.bund.de und www.rp-stuttgart.de aus, und zwar in der Regel so rechtzeitig, dass zwei Monate vor Beginn der Neubesetzung des Bezirks über die Auswahl entschieden werden kann.

(2) Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:

1. eine Beschreibung der Lage des Bezirks,
2. den Zeitpunkt der Neubesetzung des Bezirks,
3. die Dauer der Bestellung unter Hinweis auf die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige Altersgrenze,
4. einen Hinweis auf die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen,
5. eine Einreichungsfrist für die Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren, mit dem Hinweis, dass es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt,
6. die Kontaktdaten der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde, von der zusätzliche sonstige Angaben zum ausgeschriebenen Bezirk erlangt werden können,
7. das Datum der Ausschreibung und
8. einen Hinweis auf diese Verordnung und ihre Abrufbarkeit im Internet.

§ 4

Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerbungen sind schriftlich an das Regierungspräsidium Stuttgart zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Familienname, Vornamen, Anschrift und eine Telekommunikationsnummer, unter der die Bewerberin oder der Bewerber erreichbar ist,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
 3. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
 4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
 5. Nachweise über die bisherigen Schornstiefertätigkeiten (zum Beispiel Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen) und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 6. eine Erklärung nach dem Muster der Anlage, dass die Bewerberin oder der Bewerber die in § 2 genannten Anforderungen erfüllt und auf Anforderung des Regierungspräsidiums Stuttgart bereit ist, eine Gewerbezentralregisterauskunft zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung zu beantragen.
- (2) Bei einer zeitgleichen Bewerbung auf mehrere Bezirke sind die Bewerbungen vom Bewerber zwingend in eine Rangfolge zu bringen.

§ 5

Auswahl

- (1) Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ist nach § 9 Absatz 4 SchfHWG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Dabei sind die nachstehenden Kriterien nach der in Klammer genannten Gewichtung zu berücksichtigen:
1. Note der Gesellenprüfung (Faktor 1),
 2. Note der Meisterprüfung (Faktor 3),
 3. Weiterbildungsaktivitäten (Faktor 3),
 4. Berufserfahrung als Schornstiefegerin oder Schornstiefeger (Faktor 3),
 5. Gesamteindruck der Bewerbungsunterlagen (Faktor 0,5),
 6. mindestens zweijährige Erfahrung als Bezirksinhaberin oder Bezirksinhaber (Faktor 0,5),
 7. Strukturkenntnisse, sofern der Bezirk strukturelle Besonderheiten der Feuerungsanlagen aufweist (Faktor 0,5).

(2) Für jedes Kriterium nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 wird eine gewichtete Punktzahl wie folgt gebildet:

1. Die Bewertung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfolgt anhand einer Rangfolge der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zueinander. Entsprechend der Rangfolge werden Punkte vergeben. Die jeweils beste Bewerberin oder der beste Bewerber erhält die höchste, die jeweils schwächste Bewerberin oder der schwächste Bewerber erhält die niedrigste Punktzahl. Die maximal erreichbare Punktzahl entspricht damit der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die Punktzahl wird mit dem angegebenen Faktor vervielfältigt. Haben bei einem Kriterium mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Leistung vorzuweisen, erhalten sie dafür die gleiche Punktzahl.

2. Bewerberinnen und Bewerber, die die Kriterien von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erfüllen, erhalten Zusatzpunkte in Höhe der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber; sie werden ebenfalls mit dem jeweiligen Faktor vervielfältigt.

(3) Die Summe der gewichteten Punktzahlen ergibt die Endpunktzahl der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers. Vor der Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit der höchsten Endpunktzahl können die für die Aufsicht des Bezirks zuständige Behörde und die Aufsichtsbehörden über die bisher von der Bewerberin oder dem Bewerber betreuten Bezirke unter Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers mit der höchsten Endpunktzahl gehört werden. Von dem Ergebnis kann abgewichen werden, wenn gravierende Zweifel an der Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers bestehen.

(4) Das Regierungspräsidium Stuttgart kann vor seiner Entscheidung auch Gespräche mit einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche können in die Auswahlentscheidung mit einfließen.

(5) Bewerbungen nach § 4 Absatz 2 werden in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Rangfolge geprüft. Bei der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber gelten die Bewerbungen auf nachrangig bezeichnete Stellen als zurückgenommen.

(6) Das Auswahlverfahren ist aktenmäßig zu dokumentieren. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgegeben; sie verbleiben ausschließlich zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Auswahlverfahrens bei dem Regierungspräsidium Stuttgart. Nach jeweils drei Jahren ist zu prüfen, ob die weitere Aufbewahrung notwendig ist. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres der Bestellung.

§ 6

Verfahren nach der Auswahlentscheidung

(1) Das Regierungspräsidium Stuttgart benachrichtigt unverzüglich die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber und setzt dabei eine Frist von höchstens zehn Tagen für die Erklärung über die Annahme. Die Annahme ist schriftlich gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart zu erklären. Wird die Erklärung nicht oder verspätet abgegeben, gilt dies als Ablehnung.

(2) Im Falle der Ablehnung wird anhand der Ergebnisse des Auswahlverfahrens die nächste geeignete Bewerberin oder der nächste geeignete Bewerber benachrichtigt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Nach Eingang der Annahmeerklärung benachrichtigt das Regierungspräsidium Stuttgart die für die Bestellung zuständige untere Verwaltungsbehörde über die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber und informiert die übrigen Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die nach § 1 SchfZuG zuständige untere Verwaltungsbehörde bestellt unverzüglich die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber, macht die Bestellung öffentlich bekannt und teilt sie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister mit.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren bei Bewerbern in Schornsteinfegersachen vom 13. Oktober 2009 (GABl. S. 314), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. August 2011 (GABl. S. 513), außer Kraft.

STUTTGART, den 11. November 2013

DR. SCHMID

**Erklärung zu den persönlichen Voraussetzungen
im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren**

Ich versichere, dass ich

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks nach § 9 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes besitze,
2. über die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge,
3. die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen erfülle,
4. die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleiste, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit zu erfüllen,
5. auf Anforderung des Regierungspräsidiums Stuttgart bei der hierfür zuständigen Behörde eine Gewerbezentralregistrauskunft zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung beantragen werde.

Ist in den letzten zwölf Monaten gegen mich eine strafrechtliche Verurteilung ergangen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig gewesen?

Nein

Ja, bitte auf gesonderter Anlage näher erläutern.

Ergänzung für ausländische Bewerberinnen und Bewerber:

Ich versichere, dass ich meine Berufsqualifikation in
(Mitgliedstaat der Europäischen Union, Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz) erworben habe und über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfüge, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind.

Es ist mir bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der oben genannten Anforderungen nach § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme der Bestellung führen können.

Es ist mir außerdem bekannt, dass das Regierungspräsidium Stuttgart sowohl die für die bisher von mir betreuten Bezirke zuständigen Aufsichtsbehörden als auch die für den ausgeschriebenen Bezirk zuständige Aufsichtsbehörde um Stellungnahme bitten kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Neunte Verordnung des Justizministeriums
zur Übertragung der Grundbuchführung
auf ein Amtsgericht**

Vom 20. November 2013

Auf Grund von § 26 Absatz 6, § 35 a Absatz 1 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 555), und § 5 b Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBI. S. 680), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2011 (GBI. S. 427), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 39 und 42 der Verordnung vom 2. September 2013 (GBI. S. 273, 277), wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 1 werden nach dem Wort »Freiburg« die Wörter »im Breisgau« eingefügt.
2. Für den Landgerichtsbezirk Freiburg wird bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – die Zeile mit dem Wort »Ihringen« gestrichen und nach der Zeile für die Gemeinde Horben entsprechend der alphabetischen Reihenfolge neu eingefügt.

Artikel 2

Bei der Gemeinde Forbach wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 3

In Anlage 3 der Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 39 und 42 der Verordnung vom 2. September 2013 (GBI. S. 273, 277), werden nach der Zeile für die Gemeinde Fluorn-Winzeln in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Forbach«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.

Artikel 4

Die bei der Gemeinde Efringen-Kirchen eingerichtete Grundbucheinsichtsstelle wird aufgehoben.

Artikel 5

In Anlage 3 der Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 39 und 42 der Verordnung vom 2. September 2013 (GBI. S. 273, 277), wird die Zeile für die Gemeinde Efringen-Kirchen gestrichen.

Artikel 6

Das Grundbuchamt Pforzheim wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Pforzheim wird dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 7

Bei der Stadt Pforzheim wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 8

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 1, 3 und 5 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Pforzheim in Spalte 2 das Wort »Pforzheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Ölbronn-Dürrn in einer neuen Zeile das Wort »Pforzheim« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Pfaffenweiler werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Pforzheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

Artikel 9

Das Grundbuchamt Ettlingen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Ettlingen wird dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 10

Bei der Gemeinde Ettlingen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 11

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Ettlingen in Spalte 2 das Wort »Ettlingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen in einer neuen Zeile das Wort »Ettlingen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Stadt Ettenheim werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Ettlingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

Artikel 12

Das Grundbuchamt Büsingen am Hochrhein wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Büsingen am Hochrhein wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 13

Bei der Gemeinde Büsingen am Hochrhein wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 14

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz werden bei dem Notariat Singen (Hohentwiel) in Spalte 2 die Wörter »Büsing am Hochrhein« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz werden bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Bräunlingen in einer neuen Zeile die Wörter »Büsing am Hochrhein« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Bühlerzell werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Büsing am Hochrhein«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

Artikel 15

Das Grundbuchamt Bötzingen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Bötzingen wird dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 16

Bei der Gemeinde Bötzingen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 17

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 11 und 14 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Freiburg im Breisgau in Spalte 2 das Wort »Bötzingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Biederbach in einer neuen Zeile das Wort »Bötzingen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Bodnegg werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Bötzingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

Artikel 18

Das Grundbuchamt Hügelsheim wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Hügelsheim wird dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 19

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 17 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Notariat Bühl in Spalte 2 das Wort »Hügelsheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Hornberg in einer neuen Zeile das Wort »Hügelsheim« eingefügt.

Artikel 20

Das Grundbuchamt Malsch wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Malsch wird dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 21

Bei der Gemeinde Malsch wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 22

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 19 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg wird bei dem Notariat Wiesloch in Spalte 2 das Wort »Malsch« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Karlsruhe – Stadtteil Wolfahrtsweier in einer neuen Zeile das Wort »Malsch« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Malsburg-Marzell werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Malsch«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

Artikel 23

Das Grundbuchamt Stockach sowie bei den Gemeinden Bodman-Ludwigshafen und Hohenfels bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 24

Bei der Stadt Stockach wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 25

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 22 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Stockach in Spalte 2 das Wort »Stockach« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Stadt Blumberg das Wort »Bodman-Ludwigshafen«, nach der Zeile für die Gemeinde Hagnau am Bodensee das Wort »Hohenfels« und nach der Zeile für die Stadt St. Georgen im Schwarzwald das Wort »Stockach« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Stimpfach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Stockach«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

Artikel 26

Das Grundbuchamt Stegen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Stegen wird dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 27

Bei der Gemeinde Stegen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 28

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 22 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Kirchzarten in Spalte 2 das Wort »Stegen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Sölden in einer neuen Zeile das Wort »Stegen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Starzach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Stegen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

Artikel 29

Das Grundbuchamt Neckargerach sowie ein bei der Gemeinde Zwingenberg bestehendes Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Tauberbischofsheim – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 30

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 22 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Mosbach wird bei dem Notariat Mosbach in Spalte 2 das Wort »Neckargerach« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Mosbach werden bei dem Amtsgericht Tauberbischofsheim – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Stadt Neckarbischofsheim das Wort »Neckargerach« und nach der Zeile für die Stadt Waibstadt das Wort »Zwingenberg« eingefügt.

Artikel 31

Das Grundbuchamt Hartheim wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Hartheim wird dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 32

Bei der Gemeinde Hartheim am Rhein wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 33

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 25, 28 und 30 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Staufen im Breisgau in Spalte 2 das Wort »Hartheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Gutach im Breisgau in einer neuen Zeile die Wörter »Hartheim am Rhein« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Hardthausen am Kocher werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Hartheim am Rhein«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

Artikel 34

Das Grundbuchamt Schwarzach wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Schwarzach wird dem Amtsgericht Tauberbischofsheim – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 35

Bei der Gemeinde Schwarzach wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 36

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 25, 28 und 30 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Mosbach wird bei dem Notariat Aglasterhausen in Spalte 2 das Wort »Schwarzach« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Mosbach wird bei dem Amtsgericht Tauberbischofsheim – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Reichartshausen in einer neuen Zeile das Wort »Schwarzach« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Schutterwald werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Schwarzach«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Tauberbischofsheim« eingefügt.

Artikel 37

Das Grundbuchamt Kappelrodeck wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Kappelrodeck wird dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 38

Bei der Gemeinde Kappelrodeck wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 39

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 33 und 36 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Notariat Achern in Spalte 2 das Wort »Kappelrodeck« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Hügelsheim in einer neuen Zeile das Wort »Kappelrodeck« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Kappel-Grafenhausen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Kappelrodeck«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.

Artikel 40

Das Grundbuchamt Dachsberg (Südschwarzwald) wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Dachsberg (Südschwarzwald) wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 41

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 33 und 36 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen werden bei dem Notariat St. Blasien in Spalte 2 die Wörter »Dachsberg (Südschwarzwald)« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz werden bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Büsingen am Hochrhein in einer neuen Zeile die Wörter »Dachsberg (Südschwarzwald)« eingefügt.

Artikel 42

Das Grundbuchamt Ötigheim wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Ötigheim wird dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 43

Bei der Gemeinde Ötigheim wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

Artikel 44

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 39 und 41 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Notariat Rastatt in Spalte 2 das Wort »Ötigheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Baden-Baden wird bei dem Amtsgericht Achern – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Gemeinde Neuried in einer neuen Zeile das Wort »Ötigheim« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Oedheim werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Ötigheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.

Artikel 45

Das Grundbuchamt Birkenfeld wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Birkenfeld wird dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 46

Bei der Gemeinde Birkenfeld wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

Artikel 47

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 39 und 41 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Pforzheim in Spalte 2 das Wort »Birkenfeld« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 vor der Zeile für die Gemeinde Dettenheim eine neue Zeile mit dem Wort »Birkenfeld« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Birenbach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Birkenfeld«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

Artikel 48

Das Grundbuchamt Brigachtal wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Brigachtal wird dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 49

Bei der Gemeinde Brigachtal wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

Artikel 50

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 44 und 47 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Villingen in Spalte 2 das Wort »Brigachtal« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Bräunlingen in einer neuen Zeile das Wort »Brigachtal« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Breitingen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Brigachtal«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

Artikel 51

Das Grundbuchamt Gundelfingen sowie ein bei der Gemeinde Heuweiler bestehendes Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 52

Bei der Gemeinde Gundelfingen wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

Artikel 53

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 44 und 47 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Freiburg im Breisgau in Spalte 2 das Wort »Gundelfingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Gottenheim in einer neuen Zeile das Wort »Gundelfingen« und nach der Zeile für die Stadt Herbolzheim das Wort »Heuweiler« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Grundsheim werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Gundelfingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

Artikel 54

Das Grundbuchamt Feldberg (Schwarzwald) wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Feldberg (Schwarzwald) wird dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 55

Bei der Gemeinde Feldberg wird eine Grundbucheinheitsstelle eingerichtet.

Artikel 56

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), zuletzt geändert durch Artikel 50 und 53 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Notariat Titisee-Neustadt in Spalte 2 die Wörter »Feldberg (Schwarzwald)« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 nach der Zeile für die Stadt Ettenheim in einer neuen Zeile die Wörter »Feldberg (Schwarzwald)« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Eutingen im Gäu werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort

»Feldberg«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

Artikel 57

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 bis 5 am 1. Januar 2014;
2. Artikel 6 bis 8 am 13. Januar 2014;
3. Artikel 9 bis 14 am 20. Januar 2014;
4. Artikel 15 bis 17 am 27. Januar 2014;
5. Artikel 18 und 19 am 3. Februar 2014;
6. Artikel 20 bis 22 am 10. Februar 2014;
7. Artikel 23 bis 30 am 17. Februar 2014;
8. Artikel 31 bis 36 am 24. Februar 2014;
9. Artikel 37 bis 41 am 10. März 2014;
10. Artikel 42 bis 47 am 17. März 2014;
11. Artikel 48 bis 53 am 24. März 2014;
12. Artikel 54 bis 56 am 31. März 2014.

STUTTGART, den 20. November 2013 STICKELBERGER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Regionale
Waldschutzgebiet und den Erholungswald
»Schwetzingen Hardt«**

Vom 5. November 2013

Auf Grund von § 32 und § 33 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBI. S. 645, 658) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

*Erklärung zum Regionalen Waldschutzgebiet
und zum Erholungswald*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk des Rhein-Neckar-Kreises auf dem Gebiet

- der Stadt Hockenheim, Gemarkung Hockenheim,
- der Stadt Leimen, Gemarkung St. Ilgen,
- der Gemeinde Oftersheim, Gemarkung Oftersheim,
- der Gemeinde Reilingen, Gemarkung Reilingen,
- der Gemeinde Sandhausen, Gemarkung Sandhausen,

- der Stadt Schwetzingen, Gemarkung Schwetzingen,
- der Stadt Walldorf, Gemarkung Walldorf

§ 2

Schutzgegenstand

im Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Regionalen Waldschutzgebiet (Bann- und Schonwald) und zum Erholungswald erklärt.

Das gesamte Schutzgebiet führt die Bezeichnung

*Regionales Waldschutzgebiet und Erholungswald
»Schwetzinger Hardt«.*

(2) Teile des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes sind zugleich Teile des FFH-Gebietes Nr. 6617-341 »Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen«¹. Weitere Teile des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes sind Teil des Vogelschutzgebietes Nr. 6617-441 »Schwetzinger und Hockenheimer Hardt«².

(1) Das Regionale Waldschutzgebiet und der Erholungswald haben eine Gesamtfläche von rd. 3125 ha. Davon entfallen rd. 143 ha auf den Bannwald, rd. 1288 ha auf den Schonwald und rd. 1695 ha auf den Erholungswald.

(2) Das gesamte Schutzgebiet umfasst unter Ausschluss der Naturschutzgebiete »Sandhausener Düne-Pferdstrieb« und »Zugmantel-Bandholz«, des Natur- und Landschaftsschutzgebietes »Oftersheimer Dünen«, der Landschaftsschutzgebiete »Oftersheimer Dünen«, »Sandhausener Düne, Pflege Schönau-Galgenbuckel« und »Schwetzinger Schloßgarten und Umgebung«, des Motodrom-Geländes »Hockenheimring« sowie der Abteilungen 2 und 5 im Distrikt 1 des Gemeindewaldes Sandhausen die öffentlichen Waldflächen zwischen Schwetzingen und Oftersheim im Norden, Sandhausen im Nordosten, der Bahnlinie Heidelberg-Karlsruhe im Osten, der Bundesstraße B 39 im Süden, der Bundesautobahn A6 Heilbronn-Mannheim im Südwesten sowie der Bundesstraße B 36 Hockenheim-Schwetzingen im Nordwesten. Das Regionale Waldschutzgebiet und der Erholungswald umfassen staatliche und kommunale Waldflächen. Nach näherer Maßgabe der Karte beinhalten der Bann- und Schonwald sowie der Erholungswald folgende Waldorte (ganz oder teilweise):

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBI. Baden-Württemberg, Nr. 3, S. 37 ff.) in Verbindung mit Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368)

Tabelle 1: Übersicht der Waldorte im Regionalen Waldschutzgebiet und im Erholungswald

Kategorie	Besitzart	Distr.	Abt.
Bannwald	Staatswald Rhein-Neckar-Kreis	1	16, 17, 22, 23, 25, 53, 75, 76, 92
Schonwald Erhaltungszone	Staatswald Rhein-Neckar-Kreis	1	68, 70–74, 88–90, 97–98
	Stadtwald Walldorf	2	1–8
	Gemeindewald Reilingen	1	1–4, 6–8, 10, 11
Schonwald Entwicklungszone	Staatswald Rhein-Neckar-Kreis	1	23, 40–42, 50–53, 60, 67, 70, 73–76, 79–82, 86–88, 90–97
	Gemeindewald Sandhausen	1	1, 3–4
	Stadtwald Walldorf	2	7, 8
		3	1, 11, 12
Erholungswald	Staatswald Rhein-Neckar-Kreis	1	1–7, 12, 20–22, 24–37, 39, 43–49, 54–57, 59–66, 69, 71, 77–79, 82–87, 89, 99
	Stadtwald Leimen	6	0
	Gemeindewald Sandhausen	1	7, 11
	Stadtwald Walldorf	3	1–5, 7–10, 12
	Gemeindewald Oftersheim	2	0

(3) Die Grenzen des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur sowie in Detailkarten im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Innerhalb des Schutzgebietes sind die Bannwald-Flächen durch schwarzes Punkteraster dargestellt. Die Schonwaldflächen der Erhaltungszonen sind fdiagonal schwarz schraffiert, die Schonwaldflächen der Entwicklungszonen bdiagonal schwarz schraffiert eingetragen. Die Erholungswaldflächen sind mit Kreuzraster dargestellt.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde) und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (untere Forstbehörde) für die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Zielsetzungen für das Regionale Waldschutzgebiet und den Erholungswald »Schwetzinger Hardt«

(1) Das Land und die beteiligten Kommunen verfolgen das gemeinsame Ziel, im Regionalen Waldschutzgebiet und im Erholungswald den Schutz der Natur mit der Erholungsnutzung und mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung in Einklang zu bringen.

(2) Das durch vielfältige Nutzungen und Schutzfunktionen geprägte, weitgehend arrondierte Waldgebiet der Schwetzinger Hardt mit seinen Laub- und Nadelbaummischbeständen verschiedener Waldgesellschaften sowie die darin historisch gewachsene Biotop- und Artenvielfalt (Biodiversität), insbesondere die halboffenen und offenen Lebensräume im Waldverband, sollen erhalten und qualitativ sowie quantitativ entwickelt werden. Insofern dient das Schutzgebiet in vorbildlicher Weise der Erhaltung und der Entwicklung von gemeinschaftsrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten.

(3) Im Regionalen Waldschutzgebiet und im Erholungswald wird den Anforderungen des Naturschutzes ebenso Rechnung getragen wie den ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten. Die nachhaltige Produktion und Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz unter vorbildlicher Beachtung und Weiterentwicklung der na-

turnahmen Waldbewirtschaftung ist ausdrücklich Teil dieser Zielsetzung.

(4) Gleichzeitig soll dieses einzigartige Waldgebiet auch als attraktiver Erholungsraum der Metropolregion Rhein-Neckar erhalten und weiterentwickelt werden. Hierzu ist die Lenkung und Konzentration des Erholungsverkehrs zur Minimierung möglicher Nutzungskonflikte erforderlich.

(5) Das Schutzgebiet gliedert sich in Bannwald, Schonwald sowie Erholungswald.

(6) Im Schonwald ist innerhalb von zwei Forsteinrichtungsperioden für alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Lebensräume und Arten ein günstiger Erhaltungszustand zu erreichen. Dabei sind im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung auf rund 20 % der Staatswaldfläche offene, halboffene und Lichtwaldlebensräume anzustreben. Historische Waldbewirtschaftungsformen sollen dabei teilweise erhalten oder wieder aufgenommen werden. Geeignete Maßnahmen im Erholungswald sind anzurechnen.

(7) Eine vergleichbare Entwicklung im Kommunalwald wird angestrebt.

(8) Diese Festlegungen stehen der Anerkennung von Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.

Bannwald

§ 4

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz der Sukzessionsabläufe; Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und Lebensgemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

Die für die Schwetzinger Hardt standortstypischen, unterschiedlich ausgeprägten Kiefernwald-Ökosysteme stehen im Mittelpunkt der Schutzbemühungen. Dabei ist die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklungsbeziehungsweise Konkurrenzprozesse, insbesondere von Kiefern, Douglasien und Buchen sowie von gepflanzten Eichen auf den mäßig trockenen Sandstandorten gegenüber natürlich angesamten Laubbaumarten und sonstiger Flora von besonderem Interesse.

(2) Der Bannwald setzt sich aus den vier räumlich getrennten Flächen »Franzosenbusch«, »Kartoffelacker«, »Plansuhl« und »Saubusch« zusammen.

§ 5

Verbote im Bannwald

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
4. Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
5. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
6. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
8. Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
9. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation oder die Tierwelt verändern;
10. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen;
11. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden oder zu kalkan;
12. Waldwege und Fußwege jeglicher Art anzulegen;
13. Wanderwege zu markieren oder Themenpfade anzulegen;
14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten;
15. organisierte Veranstaltungen, Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
16. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit motorisierten Fahrzeugen

aller Art oder mit Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind hiervon Krankenfahrstühle auf Wegen unter 2 m Breite;

17. zu reiten oder mit Gespannen zu fahren;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten oder zu rauchen;
20. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
21. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
22. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Bodenerschütterungen zu verursachen.

§ 6

Zulässige Handlungen im Bannwald

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. zwingend erforderliche Jagdeinrichtungen (Ansitzleitern u. ä.) nur in einfacher und landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen und Fütterungen angelegt werden;
3. Kirrungen nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb von Lebensstätten geschützter Arten in nicht durch Tritt und Eutrophierung gefährdeten Bereichen angelegt werden;
4. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 5 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für Waldschutzmaßnahmen, wenn angrenzende Wälder erheblich gefährdet werden;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen in einer 30 m Pufferzone an ausgewiesenen Wegen und an den Außenrändern der Bannwald-Flächen mit der Maßgabe, dass anfallendes Holz im Bannwald verbleiben muss; im Bereich des Bannwaldes »Saubusch« beträgt die Pufferzone entlang der Eisenbahnanlagen 50 m;
4. für waldpädagogische Führungen und Fachexkursionen;

5. für wissenschaftliche Untersuchungen und die dazu benötigten Einrichtungen, insbesondere für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung;

6. das Freihalten von Fußpfaden.

Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Darunter fallen insbesondere vorhandene Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasser-versorgungs-, Energieversorgungs-, Eisenbahn- und Telekommunikationsanlagen.

Schonwald

§ 7

Schutzzweck

(1) Im Schonwald wird den Anforderungen des Naturschutzes besonders Rechnung getragen. Der Schonwald setzt sich aus Erhaltungs- und Entwicklungszonen zusammen.

(2) Schutzzweck der Erhaltungszone ist vorrangig die Erhaltung und Pflege

- der vorkommenden Waldbiotope (FFH-Waldlebensraumtypen), insbesondere der Vorkommen von »Kiefernwäldern der sarmatischen Steppe« (FFH-Waldlebensraumtyp 91U0), hauptsächlich in der landesweit einzigartigen, gebietstypischen Ausprägung des *Pyrolo-Pinetums*, der bestehenden natürlichen »Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder« (FFH-Waldlebensraumtypen 9110 und 9130) sowie der »Alten, bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*« (FFH-Waldlebensraumtyp 9190) und der daran angepassten Biozönosen in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung sowie in einem günstigen Erhaltungszustand;
- der vorkommenden Offenlandbiotope (FFH-Offenlandlebensraumtypen), insbesondere der »Trockenen, kalkreichen Sandrasen« (FFH-Offenlandlebensraumtyp *6120), der »Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*« (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2330) und der »Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*« (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2310) auf den Flugsand- und Binnendünen-Standorten mit ihren Tier- und Pflanzenarten in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung sowie in einem günstigen Erhaltungszustand;
- der Lebensstätten von Vogelarten, die in der Vogelschutzgebietsverordnung gelistet sind;
- der auf natürliche Weise neu entstehenden Biotope mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten;

– der gesamten Waldbestockung zur Aufrechterhaltung der Waldfunktionen.

(3) Schutzzweck der Entwicklungszonen ist vorrangig

- die Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer Wuchsorte standortsgemäßer, naturnaher Waldlebensraumtypen, insbesondere der »Kiefernwäldern der sarmatischen Steppe« (FFH-Waldlebensraumtyp 91U0), der »Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder« (FFH-Waldlebensraumtypen 9110 und 9130) und der »Alten, bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen« (FFH-Waldlebensraumtyp 9190) sowie der daran angepassten Biozönosen;
 - die Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer Wuchsorte der »Trockenen, kalkreichen Sandrasen« (FFH-Offenlandlebensraumtyp *6120), der »Dünen mit offenen Grasflächen« (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2330) und der »Trockenen Sandheiden« (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2310) sowie der daran angepassten Biozönosen;
 - die Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer Lebensstätten gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie die unter anderen naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu initiiierende, langfristige Erweiterung bestehender oder Entwicklung neuer Biotope und Habitatstrukturen als Lebensräume für weitere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
 - die Abschirmung von Bannwaldflächen zur Verringerung von negativen Randeinflüssen (Pufferung).
- Dabei sollen waldbauliche Erkenntnisse hinsichtlich einer möglichen Klimaveränderung berücksichtigt werden.

(4) In den Erhaltungs- und Entwicklungszonen sollen vorhandene und neu entstehende Biotope und Biotopkomplexe miteinander vernetzt werden. Dazu werden die im jeweils gültigen Managementplan für das FFH-Gebiet 6617-341 »Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen« und für das Vogelschutzgebiet 6617-441 »Schwetzingen und Hockenheim Hardt« gelisteten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig umgesetzt.

(5) Historische Waldbewirtschaftungsformen einschließlich Waldweide sollen fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden.

§ 8

Verbote im Schonwald

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; hiervon ausgenommen sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Neophyten;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzenarten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; hiervon ausgenommen ist die Entwicklung von Rohböden zur Herstellung von Magerrasen und Heideflächen;
 4. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
 5. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 6. zu kalken;
 7. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 8. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 9. Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener oder angeordneter Beschilderungen;
 11. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 12. auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen oder abseits von Wegen zu reiten oder mit Gespannen zu fahren;
 13. Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten durchzuführen;
 14. Hunde während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Vogelarten zwischen dem 1. Februar und dem 31. August frei laufen zu lassen (Leinenpflicht);
 15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 16. Erholungseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 17. außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entfachen oder zu unterhalten oder zu rauchen;

18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
19. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Bodenerschütterungen zu verursachen.

§ 9

Zulässige Handlungen im Schonwald

- (1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Schonwaldes bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass sie dem Schutzzweck nicht widerspricht und die Schutz- und Pflegevorschriften der §§ 10–13 beachtet werden.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht und mit der Maßgabe, dass
 1. jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Erdansitze, Ansitzleitern o.ä. in landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden oder sich neu entwickelnden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt werden;
 3. keine Fütterungen angelegt oder unterhalten werden;
 4. Kirrungen nur im Einvernehmen mit der Forstbehörde außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb von Lebensstätten besonders geschützter Arten in nicht durch Tritt und Eutrophierung gefährdeten Bereichen angelegt werden.
- (3) Dauerhafte Einzäunungen von ausgewählten Waldteilen zur Etablierung von Waldweideflächen sind zulässig (Sperrung zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen).
- (4) Die Verbote des § 8 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Verkehrssicherungsmaßnahmen. Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (5) Die Verbote des § 8 Abs. 2 Nr. 7–10 gelten nicht für Maßnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung, die im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens genehmigt wurden. Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (6) Die Erholungsnutzung ist unter Einhaltung der in § 8 aufgeführten Verbote zulässig.
- (7) Organisierte Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Sie sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie dem Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderlaufen.
- (8) Das Verbot des § 8 Abs. 2, Nr. 1 gilt nicht für das ortsübliche, nicht gewerbsmäßige Sammeln von Pilzen, soweit die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(9) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Darunter fallen insbesondere vorhandene Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Eisenbahn- und Telekommunikationsanlagen.

§ 10

Allgemeine Schutz- und Pflegegrundsätze im Schonwald; Pflege- und Entwicklungspläne; Schutzgebietsbeirat

(1) Die Waldbewirtschaftung erfolgt nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden dabei in besonderem Maße berücksichtigt.

(2) Die gesetzlich besonders geschützten Biotope und NATURA-2000-Flächen sowie andere Waldbereiche mit besonderer Schutzfunktion werden erhalten, gepflegt und soweit möglich weiterentwickelt.

(3) Die forstliche und naturschutzfachliche Entwicklung des Schonwaldes erfolgt auf der Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen. Die Pflege- und Entwicklungspläne werden von der Forstverwaltung und den Waldbesitzern im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung aufgestellt.

Die im Pflege- und Entwicklungsplan für den Staatswald festgelegten Maßnahmen gelten als forstrechtlich und naturschutzrechtlich genehmigt. Die Maßnahmen werden durch Übernahme in die Forsteinrichtungsplanung oder als im Einvernehmen zwischen Forstverwaltung und Naturschutzverwaltung festgelegte Einzelmaßnahmen durchgeführt.

(4) Die höhere Forstbehörde beruft in der Regel einmal jährlich und bei Bedarf einen Schutzgebietsbeirat ein, dem Vertreter der beteiligten Verwaltungen und Kommunen, der vom Schutzgebiet betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie sachkundige Bürger aus der Raumschaft angehören. Der Schutzgebietsbeirat berät über die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Pflege- und Entwicklungspläne und gibt Empfehlungen. Das Nähere regelt eine von der höheren Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde aufzustellende Geschäftsordnung.

(5) Die weitere Bewirtschaftung bestehender wissenschaftlicher Versuchsflächen bleibt unberührt.

§ 11

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Schonwald; forstliche Maßnahmen

(1) Erhaltungsmaßnahmen dienen der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Biotopen, Lebensraumtypen und Lebensstätten bestimmter Arten.

(2) Entwicklungsmaßnahmen sind geeignet, bestehende Flächen von Biotopen, Lebensraumtypen oder Lebensstätten von bestimmten Arten hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes weiter zu verbessern. Darüber hinaus können Entwicklungsmaßnahmen auch dazu genutzt werden, zusätzliche Flächen mit gebietstypischen Biotopen, Lebensraumtypen und Lebensstätten, insbesondere innerhalb des FFH- und des Vogelschutz-Gebietes zu schaffen.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungspläne sowie bei der Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Pflege- und Entwicklungsplanungen (Managementpläne) für die NATURA-2000-Gebiete entsprechend zu berücksichtigen.

1. Trockene, kalkreiche Sandrasen (FFH-Offenlandlebensraumtyp *6120), Binnendünen mit offenen Grasflächen (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2320) und Trockene Sandheiden (FFH-Offenlandlebensraumtyp 2310) sind beschattungsarm oder offen zu halten, unter anderem durch Ausstockung von Gehölzen zu erweitern oder neu herzustellen und zu vernetzen. Soweit zielführend können hierzu Rohbodensituationen geschaffen werden.
2. An Wegrändern werden Sandmagerrasen i. d. R. unter Abführen des Schnittgutes nach der Mahd offengehalten, gegebenenfalls auch durch Beweidung. Der Zeitpunkt der Mahd oder der Beweidung richtet sich nach dem zu schützenden Artenspektrum.
3. In Beständen mit Resten oder Ansätzen besonders schützenswerter Sandbiotope sollen durch gezieltes Entfernen des Unterstandes und Auflichten des Oberstandes lichte Bereiche geschaffen werden. Dort wird auf weiteren Vor- und Unterbau mit Laubhölzern verzichtet.
4. Bei der Bestandesbegründung bleiben insbesondere auf Binnendünenköpfen Flächen offen und werden nicht bepflanzt, sofern dort Sand- und Magerrasenarten vorkommen oder ihr Vorkommen aufgrund der Standortseignung begründet werden kann.
5. Die Pflege, Förderung und Entwicklung von lichten Kiefernsteppenwäldern (FFH-Waldlebensraumtyp 91U0), insbesondere des *Pyrolo-Pinetums* erfolgt vorrangig durch Entfernung des Strauchunterwuchses sowie in bestimmten Bereichen durch Wiederaufnahme historischer Waldbewirtschaftungsformen wie Waldweide und Streunutzung. Gegebenenfalls können weitere geeignete maschinelle Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
6. Die Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-Waldlebensraumtyp 9110), die Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Waldlebensraumtyp 9130) sowie die bodensauren Eichenwälder (FFH-Waldlebensraumtyp 9190) werden, unter anderem auch durch sukzessive Entfernung nicht standortheimischer Baumarten, unter Be-

rücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik durch Förderung der typischen Baumartenzusammensetzung im Zuge der Jungbestandspflege und Durchforstung sowie unter Sicherung und Ausnutzung natürlicher Verjüngung der für den Lebensraumtyp typischen Baumarten erhalten und flächenmäßig weiterentwickelt.

7. Aus vorhandenen oder neu zu etablierenden Eichen-Gruppen sollen vorrangig durch Einzelstammnutzungen Solitäre herausgepflegt oder erzogen werden, um langfristig ein möglichst kleinräumiges Mosaik von starken Alteichen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften aufzubauen.
8. Die natürliche Verjüngung, gegebenenfalls nach Bodenbearbeitung oder mit Oberbodenabtrag (für Kiefer) ist der Regelfall. Pflanzung mit standortheimischem, herkunftsgesichertem Pflanzgut erfolgt nur, wenn die angestrebte natürliche Verjüngung nicht aufläuft.
9. Bei der Bestandespflege sind Baumartenvielfalt und lichte Strukturen zu fördern. In Mischbeständen sind die Anteile von nichtgesellschaftstypischen Baumarten jedoch sukzessive zu verringern. Neophyten sollen nach Möglichkeit zurückgedrängt werden.
10. Im Schonwald erfolgt kein Anbau nichtlebensraumtypischer Baumarten.
11. Markante und landschaftsprägende Einzelbäume sowie Habitatbäume (Artenschutz) sind zu erhalten, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt. Habitatbäume sollen zusätzlich in geeigneter Weise dauerhaft markiert werden.
12. Die Anteile von Altholz (insbesondere die Altersphase >200 Jahre) sowie von stehendem und liegendem Totholz werden erhöht. Altholzinseln (Waldrefugien) und Strukturen mit Dauerbestockung (Habitatbaumgruppen) werden eingerichtet. Stehendes Totholz wird jedoch nur dort angereichert, wo es die Verkehrssicherungspflicht, die Arbeitssicherheit und der Waldschutz erlauben.
13. Bei jeder Hiebsmaßnahme werden die besonderen Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Hiebsmaßnahmen sollen auf das Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) beschränkt bleiben.
14. Die Pflege der Wegränder nimmt auf die Ansprüche geschützter Arten besondere Rücksicht.
15. Bei der Waldrandpflege ist die Gehölzarten- und Strukturvielfalt unter Beachtung von Artenschutzaspekten zu erhalten und zu fördern. Licht und Wärme liebende Pflanzenarten sind konsequent zu fördern.

§ 12

Kahlhiebs; Offenlandflächen im Wald

- (1) Aus naturschutzfachlichen Gründen können im Schonwald in den Erhaltungs- und Entwicklungszonen

zugunsten von Freiflächen liebenden Arten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kahlhiebs durchgeführt werden. Sie bedürfen keiner besonderen Genehmigung durch die Forstbehörde, sofern die Forsteinrichtung entsprechende Vorschläge erarbeitet oder aus den Pflege- und Entwicklungsplänen übernommen und in die Betriebsplanung integriert hat.

- (2) Im Schonwald gelten neu entstehende Offenland-Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht wieder in Bestockung gebracht werden (Aussetzung der Wiederaufforstung) bis zu einer zusammenhängenden Flächengröße von 1 ha als Wald, soweit sie im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 LWaldG dem Wald dienen und den naturschutzfachlichen Schutzzweck nach dieser Verordnung erfüllen. Größere Flächen können forstrechtlich genehmigt werden.

§ 13

Beweidung im Schonwald

- (1) Im Schonwald ist sowohl in den Erhaltungs-, als auch in den Entwicklungszonen eine aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche, periodisch wiederkehrende, zeitlich befristete Beweidung von Waldflächen durch Nutztiere, insbesondere mit dem Ziel wertvolle Sandrasen- und Sandheidenstandorte offen zu halten oder neu zu schaffen, zulässig. Die Verbote nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 dieser Verordnung gelten insoweit nicht.

- (2) Eine Beweidung aus naturschutzfachlichen Gründen stellt keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 83 (1) Nr. 16 LWaldG dar.

- (3) Soweit eine Beweidung auf Veranlassung von Dritten erfolgt, ist zwischen dem Waldeigentümer und dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung über Ziele, Umfang, Intensität und Dauer der Beweidungsmaßnahme abzuschließen und der Forstbehörde vorzulegen. Der Forstbehörde obliegt die Forstaufsicht über die Beweidungsmaßnahme.

- (4) Eine Beweidung mit anderen Zielsetzungen, insbesondere mit dem alleinigen Ziel der landwirtschaftlichen Produktion ist im Regionalen Waldschutzgebiet und im Erholungswald unzulässig.

Erholungswald

§ 14

Schutzzweck

- (1) Der Erholungswald im Sinne des § 33 Abs. 1 LWaldG bildet zusammen mit dem Schonwald den Schwerpunkt des Erholungsraums innerhalb des Gesamtschutzgebietes für die Bevölkerung in der Metropolregion Rhein-Neckar. Er dient gleichzeitig der forstwirtschaftlichen Produktion im Gebiet.

- (2) Aufgrund der herausragenden Bedeutung für die überregionale naturnahe Erholung der Bevölkerung ist es

erforderlich, den Erholungsverkehr mit den besonderen Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Forstwirtschaft in Übereinklang zu bringen. Im Erholungswald ist das Rad-, Wander-, Reit- und Sport-Wegenetz daher entsprechend dem Schutzzweck zu unterhalten. Eine naturnahe, ökologisch, sozial und ökonomisch wohl ausgewogene nachhaltige Waldbewirtschaftung soll hier gefördert und weiterentwickelt werden.

§ 15

Verbote im Erholungswald

(1) Im Erholungswald sind alle Handlungen verboten, die den Erholungswert des Waldgebietes mindern, die Erholung anderer Waldbesucher beeinträchtigen oder die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Forstwirtschaft negativ beeinflussen können.

(2) Die Verbote des § 8 Abs. 2 gelten auch im Erholungswald. Hiervon ausgenommen sind die Nr. 13 (Geocaching oder ähnliche Freizeitaktivitäten) sowie das Sammeln von Waldfrüchten oder sonstigen Walderzeugnissen, wenn es nicht in organisierter Form, in ortsüblichem Umfang und nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgt. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 16

Zulässige Handlungen im Erholungswald

(1) Die Verbote des § 15 gelten nicht für

1. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Erholungswaldes nach den Vorgaben der Betriebspläne. Bei der Betriebsplanung, insbesondere bei der Baumartenwahl, der Bestandespflege und der Bestandesverjüngung ist die Zweckbestimmung nach § 14 in besonderem Maße zu berücksichtigen;
2. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die naturschutzfachlich erforderliche, zulässige Beweidung;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Zur Erhaltung der Standortkraft und der Grundwasserqualität erforderliche Bodenschutzkalkungen durch Luftausbringung sind außerhalb von Dünen- und Flugsandstandorten (Bodenschutzwald) sowie geschützten Biotopen nach Maßgabe der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg zulässig.

(3) Die Verbote des § 8 Abs. 2 Nr. 7-10 gelten im Erholungswald nicht für Maßnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung, die im Rahmen eines wasserrechtlichen

Genehmigungsverfahrens genehmigt wurden. Natur- und artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung bestehender Einrichtungen einschließlich deren Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung. Darunter fallen insbesondere vorhandene Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Eisenbahn- und Telekommunikationsanlagen.

§ 17

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung; Information und Bildung

(1) Bann- und Schonwald dienen der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung. Die wissenschaftliche Betreuung des Regionalen Waldschutzgebietes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(2) Zum Zweck der Information und der Umweltbildung der Öffentlichkeit sollen im Schonwald und im Erholungswald Informationseinrichtungen unterhalten und neu geschaffen werden. Eine Vernetzung mit bestehenden Umweltbildungseinrichtungen ist anzustreben.

§ 18

Befreiungen von Vorschriften; Berücksichtigung des NATURA-2000-Status; Verkehrsentwicklung; öffentliche Wasserversorgung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Auf den NATURA-2000-Flächen sind die besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen zu berücksichtigen. Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

(3) Planungen und Maßnahmen der Verkehrsentwicklung sowie der öffentlichen Wasserversorgung stehen den Schutzzwecken nach dieser Verordnung nicht grundsätzlich entgegen. Sie sind jedoch so zu führen und zu gestalten, dass die Belange des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes in besonderem Maße berücksichtigt werden. Die Klärung von Einzelheiten bleibt den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

§ 19

Forsteinrichtung

(1) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen sind insbesondere unter

Berücksichtigung der §§ 11–13 durch die Forsteinrichtung festzulegen und zu kontrollieren.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Forsteinrichtungsplanungen den Schutzziele dieser Verordnung entgegenstehen, werden diese mit Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Bannwald nach § 5 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder eine der nach § 6 einbezogenen Handlungen vornimmt;
- im Schonwald nach § 8 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder eine der nach § 9 einbezogenen Handlungen vornimmt;
- gegen die Regelungen des § 12 und des § 13 verstößt;
- im Erholungswald nach § 15 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder eine der nach § 16 einbezogenen Handlungen vornimmt.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Absatz 5 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über den Schonwald »Reilinger Eck« vom 2. Februar 2001 und die Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Saubusch« vom 11. Juni 2001 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe und der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über die Bannwälder »Franzosenbusch«, »Kartoffelacker«, »Greifenberg«, »Reißinsel«, »Rißnert«, »Sautrieb« und »Teufelsries« vom 20. August 1999 außer Kraft.

FREIBURG, den 5. November 2013

SCHÄFER

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Schonwald »Rollspitz«

Vom 15. Oktober 2013

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch

Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Wieden, Gemeinde Wieden, Landkreis Lörrach, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Schonwald erklärt. Der Schonwald führt die Bezeichnung

»Rollspitz«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von 22,3 ha.

(2) Der Schonwald liegt im Naturschutzgebiet »Belchen«, im FFH-Gebiet 8113-341 »Belchen«¹ sowie im Vogelschutzgebiet 8114-441 »Südschwarzwald«².

(3) Der Schonwald umfasst Teile der Abteilung 3 des Distrikts III »Hohtannenwald« des Gemeindewaldes Wieden. Er ist Teil der Flurstücke Nr. 1403 und 736 auf Gemarkung Wieden. Der Schonwald liegt in den Hochlagen des Südschwarzwalde nordöstlich des Belchen.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Süden und Südwesten auf einem Hangrücken bis zum Gipfel des Rollspitz (1236 m. ü. NN). Der Hangrücken ist gleichzeitig Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Wieden und der Gemeinde Aitern. Die Abteilungslinie der Abteilung 2 markiert die Nordwestgrenze. Im Norden und Nordosten grenzt der Schonwald an zur Gemeinde Wieden gehörendes Offenland an. Im Osten wird er durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg begrenzt.

(4) Die Grenzen des Schonwaldes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Schonwaldfläche ist zusätzlich fdiagonal schwarz schraffiert.

(5) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBl. Baden-Württemberg, Nr. 3, S. 37 ff.) in Verbindung mit Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368)

(6) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg – Körperschaftsforstdirektion – und bei der unteren Forstbehörde im Landratsamt Lörrach auf die Dauer von drei Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 6 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Schonwaldes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- als repräsentativer Hangabschnitt in der montanen und hochmontanen Stufe des Südlichen Schwarzwaldes auf lehmigen Böden mit landschaftstypischem buchegeprägtem Bergmischwald mit zahlreichen Strukturen und Sonderstandorten (Naturgebilde, Felsen);
- als Lebensraum einer artenreichen Waldbiozönose mit einem hohen Maß an Biodiversität;
- als wichtiger Baustein in einem großflächigen Biotopverbundsystem.

(2) Schutzzweck des Schonwaldes ist auch

- die Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen »Subalpiner Buchenwald«, »Hainsimsen-Buchenwald«, »Bodensaurer Fichtenwald«, »Silikatschutthalden«, »Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation« sowie »Pionierrasen auf Silikatfelskuppen«;
- die Erhaltung von in Anlage 1 der Vogelschutzgebietsverordnung aufgeführten Vogelarten wie »Raufußkauz«, »Sperlingskauz«, »Auerhuhn«, »Wanderfalke«, »Schwarzspecht« und »Dreizehenspecht« einschließlich ihrer Habitate.

(3) Schutzzweck des Schonwaldes ist ferner, die noch vorhandenen Althölzer möglichst lange zu erhalten und nur sehr langfristig zu verjüngen. Dabei soll der strukturreiche Kernbereich des Schonwaldes mit seinem urwaldartigen Charakter und der hohen Strukturvielfalt sowie großen Mengen Totholz seiner natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

§ 4

Verbote im Schonwald

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in Abs. 2 bis 5 genannten Handlungen.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen, oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen sowie Gespannen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;

4. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Anzahl von Menschen (ab 50 Personen) anzulocken oder Lärm in das Schutzgebiet zu tragen;
5. zu zelten und zu lagern;
6. außerhalb befestigter Wege von mindestens 3 m Breite zu reiten;
7. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
8. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
9. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Schonwald

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und im Sinne des Schutzzweckes erfolgt. Voraussetzung ist ferner, dass

1. bei der Waldverjüngung – soweit aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Verkehrssicherung vertretbar – Altbaumgruppen und Habitatbäume möglichst langfristig erhalten bleiben;
2. bei der Waldverjüngung auf die Pflanzung mit Ausnahme des Tannen-Anbaus verzichtet wird;
3. die selteneren azonalen Standorte (v. a. entlang der feuchten Rinnen und trockenen Felsköpfe) licht bis offen gehalten und die in Randbereichen typische Baumartenzusammensetzung als lichte, ungleichaltrige, kraut- und grasreiche Bestände gepflegt werden;
4. standortstypische einheimische Mischbaumarten (v. a. Tanne, Bergahorn) gefördert werden;
5. der Douglasien-Anteil im Osten reduziert wird, mit dem Ziel die Bestände in buchenbetonte, standortstypische Mischwälder zu überführen;
6. auf Kahlhiebe verzichtet wird;
7. Wegebaumaßnahmen nur im Einvernehmen mit der höheren Forst- und höheren Naturschutzbehörde erfolgen;
8. zur Wegeinstandsetzung nur ortstypisches, silikatisches Material verwendet wird;
9. die Schutzbehandlung von Nadelstammholz nur soweit aus nachbarrechtlichen Gründen erforderlich und nur als Punktbehandlung erfolgt.

(2) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass keine Fütterungsstellen angelegt werden. Das temporäre Ankirren von Reh- und Schwarzwild zur Steigerung der Jagdeffizienz bleibt davon unberührt.

(3) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen; wissenschaftliche Betreuung

(1) Der Schonwald ist Bestandteil der Schutzgebietskulisse NATURA 2000. Schutz- und Pflegemaßnahmen im Schonwald werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die höhere Forstbehörde und die zuständige untere Forstbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht bereits für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Der Schonwald ist Bestandteil des Naturschutzgebietes »Belchen«. Die Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung gelten auch im Schonwald, soweit sie nicht durch speziellere, forstfachliche Formulierungen in dieser Verordnung ersetzt werden.

(3) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA).

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde eine Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Absatz 6 in Kraft.

FREIBURG, den 15. Oktober 2013

SCHÄFER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 10,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2013

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2014.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2013 **wird den Beziehern** im März 2014 **kostenlos** zugesandt.
